

**Prüfbericht über die  
Vorarlberger Erdgas GmbH**

Bregenz, im Oktober 2004

## Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
<b>1 VEG im Überblick</b>	<b>8</b>
1.1 Gesellschaftszweck und Organe	8
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	10
1.3 Organisation	12
<b>2 Strategische Geschäftsfelder</b>	<b>14</b>
2.1 Netzausbau und Netzbetrieb	14
2.2 Gashandel	18
2.3 Neue strategische Geschäftsfelder	24
<b>3 Finanz- und Ertragslage</b>	<b>27</b>
3.1 Entwicklung der Ertragslage	27
3.2 Auswirkung der Liberalisierung	29
3.3 Aufwand für Fremdleistungen	31
3.4 Forderungsausfallsversicherung	38
3.5 Investitionen in Gebäude	39
<b>4 Steuerung und Kontrolle</b>	<b>41</b>
4.1 Internes Kontrollsystem	41
4.2 Controlling	42
4.3 Berichtswesen	45
4.4 Management-Informationssystem	48
<b>5 Zusammenarbeit</b>	<b>49</b>
5.1 Kooperation mit den Stadtwerken Bregenz	49
5.2 Kooperation mit Illwerke/VKW-Konzern	51
5.3 Kooperation mit Städten und Gemeinden	53
Inhaltsverzeichnis	55

## **Vorlage an den Landtag und die Landesregierung**

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

## **Darstellung der Prüfungsergebnisse**

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung bei der Vorarlberger Erdgas GmbH.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

### **Prüfungsgegenstand und Ablauf**

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Juni bis August die Gebarung der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH. Prüfungsschwerpunkte waren die Strategie, die Entwicklung im Kerngeschäft, die Ertragslage, die Auswirkungen der Gasmarktliberalisierung, der Einsatz von Kontrollinstrumenten sowie die Zusammenarbeit zwischen VEG und anderen Unternehmen bzw Körperschaften.

Die Prüfungsergebnisse wurden der Geschäftsführung der VEG am 25. August 2004 zur Kenntnis gebracht. Die Geschäftsführung der VEG gab am 21. September 2004 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

## **Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG) erfüllt die ihr von den Kapitalgebern im Wege des Gesellschaftsvertrags und des Zielbilds übertragenen Aufgaben in hohem Maße. Der Erdgasmarkt in Vorarlberg ist im Vergleich mit anderen Bundesländern in Österreich und mit Nachbarregionen Vorarlbergs gut erschlossen. Im „Energienmix Vorarlberg“ deckt er einen Anteil von rund 20 Prozent ab.

Die energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes Vorarlberg – Diversifikation der Energieträger, Verbesserung der Luft- und Umweltqualität – werden von der VEG wesentlich mitgetragen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich für die VEG durch das Gaswirtschaftsgesetz 2002 und die damit bewirkte Liberalisierung des Gasmarkts wesentlich verändert. Seit Oktober 2002 kann jeder Gas Händler über das Leitungsnetz der VEG Gas an Endverbraucher verkaufen. Während der Handel mit Gas dem Wettbewerb ausgesetzt wurde, sind die Tarife für die Nutzung des Netzes geregelt. Die Energie-Control (E-Control) legt als Regulator per Verordnung die Netznutzungstarife fest.

Kerngeschäft der VEG sind die beiden Geschäftsfelder Netzbetrieb und Gashandel. Der Aufbau neuer Geschäftsfelder wie beispielsweise Anlagencontracting oder Betrieb anderer Rohrleitungssysteme wurde angedacht. Fundierte Entscheidungsgrundlagen auf der Basis von Marktstudien und Businessplänen wurden bisher aber noch nicht ausgearbeitet.

Im Netzbetrieb erfolgen ein selektiver Ausbau des Ortsrohrnetzes sowie eine weitere Verdichtung mit neuen Hausanschlüssen. Das Gasnetz wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgebaut. Die Investitionsplanung für den Netzausbau wird laufend aktualisiert und umfasst auch den Sanierungsbedarf.

Das Versorgungsgebiet beschränkt sich auf das Rheintal und den Walgau. Obwohl eine Leitung in das Montafon besteht, wird diese nur sehr eingeschränkt genutzt. Die VEG sollte das politische Lobbying verstärken und eine wirtschaftliche Erschließung weiterer Gemeinden des Montafons anstreben.

Der Handel mit Gas wird wesentlich von den Einkaufskonditionen bestimmt. Die VEG verfügt über langfristige Lieferverträge mit marktgerechten Konditionen. Die Lieferverträge laufen 2008 aus, eine Sicherung des Gasbezugs sollte frühzeitig vorbereitet werden. Erste Gespräche wurden bereits aufgenommen.

Im Gasabsatz segmentiert die VEG nach den Kundengruppen Private, Gewerbe inklusive öffentliche Gebäude und Industrie. Das Potential an industriellen Großkunden ist ausgeschöpft. Um das Wachstumspotenzial bei Gewerbebetrieben und privaten Haushalten zu nutzen, sollte die Marktstrategie an die geänderten Rahmenbedingungen adaptiert werden. Veränderungen im Marktumfeld der VEG - wie die Förderung von Energiesparen im Wohnbau oder die Substitution von Gas durch Biomasse - könnten längerfristig zu Absatzreduktionen führen.

Die Ertragssituation der VEG ist äußerst positiv. Die Bilanzgewinne der letzten Jahre in Höhe von €2 bis 3 Mio wurden überwiegend als Dividende an die Gesellschafter ausgeschüttet. Bei der Vergabe von Beratungsleistungen sollten künftig Vergleichsangebote eingeholt und marktgerechte Honorare bezahlt werden.

Die VEG hat durch die Liberalisierung keine Kunden an Drittanbieter verloren. Allerdings konnte auch die vom Gesetzgeber erhoffte Senkung des Gaspreises durch den verstärkten Wettbewerb nicht realisiert werden. Durch die Umsetzung des Gaswirtschaftsgesetzes entstehen der VEG aber erhebliche Zusatzkosten in Höhe von €375.000 pro Jahr.

Für die Stadtwerke Bregenz ist die Liberalisierung mit einem deutlichen Ertragseinbruch verbunden. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der VEG wurden die Zusatzkosten der Liberalisierung für beide Unternehmen relativ gering gehalten. Vorhandene Kostensenkungspotentiale können vor allem durch eine verstärkte Kooperation im Netz realisiert werden.

Zur Sicherung der positiven Unternehmensentwicklung hat die VEG eine Reihe von Kontrollinstrumenten implementiert. Seit Herbst 2003 wurde gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer ein Internes Kontrollsystem erarbeitet. Der Richtlinienkatalog ist bereits gut entwickelt, sollte aber noch ergänzt werden. Die konsequente Umsetzung der Richtlinien ist zu forcieren.

Die Quartalsberichte an den Aufsichtsrat sind bei den Soll/Ist-Vergleichen und den Periodenvergleichen zu verbessern. Fehlende Erläuterungen und Kennzahlen in den Prüfberichten des Wirtschaftsprüfers sind vom Prüfungsausschuss einzufordern. Bei Leistungen des Wirtschaftsprüfers ist darauf zu achten, dass keine Unvereinbarkeit bzw Befangenheit besteht.

## Kenndaten der Vorarlberger Erdgas GmbH

### Unternehmensgegenstand

Beschaffung, Transport und Verteilung von Kohlenwasserstoffen sowie Errichtung und Betrieb aller dazu notwendigen Anlagen; Errichtung und Betrieb von Energieanlagen sowie der Handel mit Energie; Planung, Ausführung und Betrieb von Gas- und Wasserleitungen sowie von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen; Förderung des sparsamen Einsatzes von Energie

### Gebahrungsentwicklung in Tausend €

	2000	2001	2002	2003
Umsatzerlöse	37.877	45.996	45.559	38.027
Aktiviert Eigenleistungen	1.193	1.291	1.550	1.096
Sonstige betriebliche Erträge	1.461	1.205	1.249	1.317
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	25.335	33.467	31.361	26.751
Personalaufwand	4.412	4.191	4.580	3.238
Abschreibung	4.457	4.462	4.621	4.684
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.989	2.861	3.289	2.075
Betriebsergebnis	3.337	3.511	4.507	3.693
Finanzergebnis	231	97	7	100
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.569	3.608	4.500	3.793
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.139	1.222	1.561	1.348
Jahresüberschuss	2.429	2.386	2.940	2.446
Bilanzgewinn	2.178	2.404	2.963	2.979
Mitarbeiter	77	76	75	79

\* Rumpfbjahr von Jänner bis September  
Quelle: Geschäftsberichte VEG

## 1 VEG im Überblick

### 1.1 Gesellschaftszweck und Organe

Gesellschafter	<p>Gesellschafter der Vorarlberger Erdgas GmbH (VEG) sind das Land Vorarlberg zu 52,96 Prozent, insgesamt 33 Städte und Gemeinden zu 28,75 Prozent, die Vorarlberger Kraftwerke AG zu 18,04 Prozent und neun private Eigentümer zu insgesamt 0,25 Prozent. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Die Geschäftsanteile sind übertrag- und teilbar.</p> <p>Im Jahr 2004 wurde das Stammkapital von € 9,729 Mio auf € 15 Mio angehoben.</p>
Unternehmensgegenstand	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Beschaffung (Aufsuchung, Gewinnung, Erwerb, Speicherung etc), der Transport und die Verteilung von Kohlenwasserstoffen sowie die Errichtung und der Betrieb aller dazu notwendigen Anlagen; die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen zum Beispiel für Anlagencontracting, Einsparungscontracting sowie der Handel mit Energie;</li><li>2. die Ausübung sämtlicher Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem vorstehenden Unternehmenszweck; weiters die Planung und Ausführung und der Betrieb von Gas- und Wasserleitungen sowie von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und</li><li>3. die Förderung des sparsamen Einsatzes von Energie.</li><li>4. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die vorstehenden Unternehmenszwecke sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, deren Geschäftsführung zu übernehmen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten oder zu pachten sowie alle Geschäfte, einschließlich Handelsgeschäfte und Interessensgemeinschaftsverträge, einzugehen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</li></ol>
Organe	<p>Die Organe der Gesellschaft sind laut Gesellschaftsvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der oder die Geschäftsführer,</li><li>- ein von der Generalversammlung allenfalls zu bestellender fakultativer Aufsichtsrat und</li><li>- die Generalversammlung.</li></ul>

**Geschäftsführung** Der derzeitige Geschäftsführer Ing Erwin Kopf ist langjähriger Mitarbeiter der VEG und übt die Funktion als Geschäftsführer seit dem Jahr 2002 aus. Die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben sind in einem Anstellungsvertrag näher bestimmt und umfassen

- die jährliche Planung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die Berichte an den Aufsichtsrat und die Generalversammlung und
- die Personalführung.

Der Anstellungsvertrag unterliegt dem Angestelltengesetz und wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

**Aufsichtsrat** Der fakultativ eingerichtete Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern, davon werden zehn von den Gesellschaftern gewählt und fünf vom Betriebsrat entsandt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen abzuhalten, wobei diese jeweils vierteljährlich stattzufinden haben.

Im Gesellschaftsvertrag ist ein umfangreicher Katalog aufsichtsratspflichtiger Geschäfte enthalten. Für den Abschluss von verpflichtenden Rechtsgeschäften mit Dritten wie Kauf- und Lieferungsengeschäften, Aufnahme von Darlehen, Investitionen etc sind im Einzelfall Betragsgrenzen festgelegt, bei deren Überschreitung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss.

Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats kann dieser aus dem Kreis seiner Mitglieder Unterausschüsse einsetzen. Im Juni 2004 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss eingerichtet bzw neu konstituiert.

**Generalversammlung** Laut Gesellschaftsvertrag hat die Generalversammlung neben den im Gesetz genannten Gegenständen insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des/der Geschäftsführer(s) und des Aufsichtsrats
- Festlegung der Gewinnverwendung
- Bestellung des/der Abschlussprüfer(s)
- Änderung des Gesellschaftsvertrags oder des Gegenstands des Unternehmens

Die letzte Generalversammlung fand im April 2004 statt.

## 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

**Das Gaswirtschaftsgesetz 2002 regelt den Netzzugang für die Marktteilnehmer und setzt den Gashandel dem Wettbewerb aus. Die Netznutzungsentgelte werden für jedes Bundesland von der Energie-Control verordnet. Die VEG muss die Kosten für die Bereiche Netz und Gashandel/Sonstige im Jahresabschluss getrennt ausweisen.**

### Situation

Im Jahr 2000 wurden mit dem neuen Gaswirtschaftsgesetz (GWG) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Gasmarkts geschaffen. Vorerst fanden die Bestimmungen nur Anwendung auf den Gashandel mit Großabnehmern. Mit der Novellierung des GWG im Jahr 2002 wurde der geregelte Netzzugang festgeschrieben, und damit die Voraussetzung für die Liberalisierung des Gasmarkts in Österreich auch für Privatabnehmer realisiert.

### Geregelter Netzzugang

Im geregelten Netzzugang hat jeder Gashändler die Möglichkeit über vorhandene Leitungsnetze Gas an Endverbraucher zu verkaufen. Für die Nutzung des Leitungsnetzes müssen die dazu berechtigten Marktteilnehmer ein Netznutzungsentgelt an den Netzbetreiber bezahlen. Das Netznutzungsentgelt dient der Abdeckung der Kosten des Netzbetreibers für Netzerrichtung/Netzerweiterung und Netzerhaltung. Das Netznutzungsentgelt errechnet sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Netzbau und Netzbetrieb. Unberücksichtigt bleiben die buchhalterisch abbeschriebenen Netzanteile. Das Netznutzungsentgelt wird durch die Energie-Control Kommission (E-Control) in einer Verordnung vorgegeschrieben. Die E-Control ist die vom Gesetzgeber eingerichtete Regulierungsbehörde.

Das Bundesgebiet wurde in drei Regelzonen unterteilt, Vorarlberg stellt eine eigene Regelzone dar. Für jedes Bundesland wird ein einheitliches Netznutzungsentgelt festgelegt. Die Differenz zwischen verordnetem Netznutzungsentgelt (Durchschnittssatz) und den durch die E-Control ermittelten tatsächlichen Netzkosten des jeweiligen Netzbetreibers sind als Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern zu leisten.

### Unbundling

In diesem System des geregelten Netzzugangs muss vermieden werden, dass Gashändler, die zugleich Netzbetreiber sind, durch interne Quersubventionen den Gaspreis niedrig halten und sich dadurch einen Wettbewerbsvorteil im Gashandel verschaffen. Im Sinne der Kostenwahrheit müssen Gasversorgungsunternehmen deshalb ein Unbundling vornehmen. Unterschieden wird zwischen legal Unbundling und buchhalterischem Unbundling, um das Netz vom Gashandel und den sonstigen Bereichen zu trennen.

Beim legal Unbundling wird das Unternehmen in zwei selbständige Einheiten aufgeteilt. Demgegenüber erfolgt beim buchhalterischen Unbundling lediglich eine organisatorische Trennung mit Abbildung in der Buchhaltung. Ein legal Unbundling ist laut GWG erst ab 50.000 Kunden erforderlich.

Ferner sind Gasversorgungsunternehmen durch das Gesetz verpflichtet, Netznutzungsentgelt und Energiepreis auf der Kundenrechnung getrennt auszuweisen.

#### Funktionen

Das GWG sieht eine Reihe von neuen Funktionen vor, die einen reibungslosen Ablauf im System gewährleisten sollen. So ist zum Beispiel für jede Regelzone ein Regelzonenführer zu benennen. Innerhalb einer Regelzone können mehrere Bilanzgruppen eingerichtet werden. Eine Bilanzgruppe wird definiert als Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas erfolgt.

Da alle Gashändler innerhalb einer Regelzone über das gleiche Netz Gas beziehen und verkaufen, zugleich aber unterschiedlichen Bilanzgruppen angehören können, bedarf es des Abgleichs von bezogenem und geliefertem Gas zwischen den Bilanzgruppen innerhalb einer Regelzone. Für diese Aufgabe ist ein Bilanzgruppenkoordinator namhaft zu machen. Jede Bilanzgruppe hat einen Bilanzgruppenverantwortlichen zu benennen, der die Fahrpläne über bezogenes und geliefertes Gas der eigenen Bilanzgruppe an den Bilanzgruppenkoordinator zu melden hat.

#### Umsetzung in Vorarlberg

Die jüngste Anpassung der Netznutzungsentgelte durch die E-Control erfolgte im Mai 2004. Im Zuge der Verhandlungen des Netznutzungsentgelts für den Netzbereich Vorarlberg wurden alle Aufwandspositionen ermittelt, die dem Netzbereich zuzuordnen sind.

Im österreichweiten Vergleich weist der Netzbereich Vorarlberg das niedrigste Netznutzungsentgelt auf. Im Vergleich des Gesamtpreises für Netznutzungsentgelt, Energiepreis und Abgaben hat die VEG den zweitniedrigsten Tarif in Österreich. Beim Vergleich des Energiepreises ist der jeweilige geographische Bestimmungsort zu beachten.

Das Netznutzungsentgelt für den Netzbereich Vorarlberg entspricht einem Durchschnittssatz der Netzkosten der beiden Netzbetreiber VEG und Stadtwerke Bregenz. Auf Grund des Einnahmenüberschusses der Stadtwerke Bregenz müssen diese eine Ausgleichszahlung von rund € 0,5 Mio an die VEG leisten.

Die VEG versorgt weniger als 50.000 Gaskunden und muss daher nur ein buchhalterisches Unbundling durchführen. Dementsprechend ist auch die Führung der Geschäftsfelder Netz/Verteilung und Gashandel/Sonstiges organisatorisch zu trennen. Die Ergebnisse der Geschäftsfelder sind bilanziell getrennt auszuweisen.

In Vorarlberg bilden die VEG und die Stadtwerke Bregenz eine Bilanzgruppe. Mit der Funktion des Bilanzgruppenverantwortlichen wurde der Geschäftsführer der VEG betraut. Die Firma A&B in Innsbruck erfüllt die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators, Regelzonenführer ist die VKW-Übertragungsnetz AG.

## **Bewertung**

Die VEG hat nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs mit der E-Control gut verhandelt, der unternehmerische Handlungsspielraum blieb erhalten. Der Netzbereich Vorarlberg hat im österreichweiten Vergleich die niedrigsten Netznutzungsentgelte. Die Markteintrittsbarriere für mögliche Drittanbieter erscheint relativ gering. Die Versorgung von Kunden durch Drittanbieter ist jedoch nur über das deutsche Netz möglich, da keine Netzverbindung über den Arlberg existiert.

Die E-Control hat in der jüngsten Novelle zur Tarifverordnung die Netznutzungsentgelte einiger Gasversorgungsunternehmen deutlich nach unten korrigiert. Um Wettbewerb zu ermöglichen hat der Regulator ein Interesse daran, die Netznutzungsentgelte möglichst niedrig zu halten.

Durch die Beschränkung auf buchhalterisches Unbundling konnten hohe Zusatzkosten und eine Teilung des Unternehmens vermieden werden. Die Abrechnung mit den Kunden entspricht den Anforderungen des getrennten Ausweises von Netz- und Energiekosten.

### **1.3 Organisation**

**Die Aufbau- und Ablauforganisation sind entsprechend den betrieblichen Anforderungen der VEG gestaltet, die Stellenbeschreibungen sind weitestgehend vorhanden.**

## **Situation**

Die Organisation gliedert sich in die Bereiche Energiewirtschaft, Netze und Zentrale Dienste. Die Bereiche sind wiederum in Abteilungen unterteilt. Die Größe einer Organisationseinheit beträgt maximal neun Mitarbeiter. Ausnahmen stellen die Abteilungen Netzausbau und Ausbauplanung/Vermessung dar, wo bis zu 16 Mitarbeiter beschäftigt sind. Hier besteht jedoch eine Untergliederung in Einsatztrupps. Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm abgebildet.

Für jede Stelle sind Stellen- und Funktionsbeschreibungen erstellt. In diesen Unterlagen werden Hauptfunktionen, Anforderungen, Kompetenzen und wesentliche Aufgaben dargestellt. In den Stellenbeschreibungen ist auch die Eingliederung in die Aufbauorganisation und die Stellvertretung geregelt. Für einen Mitarbeiter im EDV-Bereich liegt noch keine Stellenbeschreibung vor.

Die Prozesse sind mit wenigen Ausnahmen nicht schriftlich dokumentiert. Der Arbeitsablauf funktioniert jedoch reibungslos.

Die Kapazitätsauslastung schwankt im Vermessungs- und Baubereich witterungsbedingt. Von Frühjahr bis Herbst treten immer wieder Bau- und Spitzen auf, in den Wintermonaten ist der Kapazitätsbedarf deutlich eingeschränkt. Diesem unausgewogenen Personalbedarf trägt die VEG durch mehrere Maßnahmen Rechnung. Zur Spitzenabdeckung werden Leistungen fremdvergeben und in den Hochlastzeiten werden zusätzliche Mitarbeiter beschäftigt. Zudem wurde für permanent beschäftigte Mitarbeiter in den betroffenen Bereichen mit dem Betriebsrat ein flexibles Arbeitszeitmodell ausverhandelt. In Tieflastzeiten lässt sich der Personaleinsatz auf unter 50 Prozent des Maximums reduzieren.

### **Bewertung**

Stellenbeschreibungen und Ablaufpläne stellen nicht nur wichtige Informations- und Kontrollinstrumente dar, sondern dienen außerdem der Prozessoptimierung bzw. der Prozessreorganisation. Die Organisationsinstrumente sollten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs vollständig vorliegen.

Der schwankende Ressourcenbedarf wird nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs durch Outsourcing, Saisonarbeiter und ein flexibles Arbeitszeitmodell gut bewältigt. Das flexible Arbeitszeitmodell besteht in dieser ausgeprägten Form erst seit 2003, wird aber bereits weitgehend umgesetzt.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die fehlende Stellenbeschreibung zu ergänzen und die wesentlichen Prozesse zu dokumentieren.

## 2 Strategische Geschäftsfelder

Die VEG hat im Jahr 2000 ein umfassendes Strategiekonzept für das Kerngeschäft und für neue Geschäftsfelder erarbeitet. Im Kontext der Liberalisierung wurde die strategische Stossrichtung überarbeitet und mit dem Zielbild des Landes Vorarlberg als Hauptgesellschafter abgestimmt.

Im Zielbild kommt zum Ausdruck, welche Interessen der Hauptgesellschafter Land Vorarlberg mit der Beteiligung an der VEG verfolgt und welche Positionierung für die VEG angestrebt wird. Die strategischen Zielsetzungen sollen jährlich auf ihre Eignung geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Kerngeschäft der VEG sind der Netzausbau und -betrieb sowie der Gas-handel. Neben diesen beiden strategischen Geschäftsfeldern wurden neue Geschäftsfelder wie Energiecontracting angedacht und einzelfall-bezogen auch bearbeitet.

### 2.1 Netzausbau und Netzbetrieb

**Die VEG strebt beim Gasnetz eine weitere Verdichtung an. Die Investitionsplanung für den Netzausbau wird laufend aktualisiert und umfasst auch den Sanierungsbedarf. Das Versorgungsgebiet beschränkt sich im Wesentlichen auf das Rheintal und den Walgau, eine Leitung ins Montafon besteht, wird jedoch nur sehr eingeschränkt genutzt. Das politische Lobbying zur Sicherstellung der Erschließung weiterer Gemeinden des Montafons mit Gas sollte verstärkt werden.**

#### Strategie

Die strategische Stossrichtung im Geschäftsfeld Netzausbau und Netzbetrieb besteht in der Netzverdichtung und dem sicheren Betrieb der Rohrleitungsanlagen. Der Ausbau über das bereits erschlossene Versorgungsgebiet hinaus erfolgt nur, wenn eine entsprechende Rentabilitätsberechnung die Wirtschaftlichkeit des geplanten Unterfangens belegt. In der Rentabilitätsrechnung werden die Investitionskosten für den Netzausbau den zu erwartenden Erlösen aus Netznutzung gegenübergestellt.

- Netzausbauplanung** Die VEG hat im Jahr 1996 auf der Basis der „Häuser und Wohnungszählung 1991“ eine Potenzialschätzung für den Netzausbau im Versorgungsgebiet bis zum Jahr 2020 angestellt. Das Versorgungsgebiet wurde in die drei Regionen Unterland, Oberland und Walgau unterteilt. Die Prognose betraf die Entwicklung des Ortsrohrnetzes und der Hausanschlusszahlen. Gegenüber einem Bestand an Hausanschlüssen im Juni 1996 von 16.513 wurde mit einer Verdopplung auf 33.150 Hausanschlüsse im Jahr 2020 gerechnet. In den Rheintalregionen wurde mit einer höheren Anschlussdichte gerechnet als im Walgau, wo die Besiedlungsdichte geringer ist und sich vielfach in nicht wirtschaftlich zu erschließende Hanglagen erstreckt. Bereits Ende 2003 bestanden rund 25.600 Hausanschlüsse, davon waren rund 1.800 inaktiv. Aus heutiger Sicht werden die Prognosen für 2020 also erreicht.
- Investitionsplanung** Der Netzausbau und die Sanierung des Netzes erfolgt auf der Basis von Investitionsplänen. Die Planung erfolgt jeweils für die kommenden drei Jahre und wird jährlich angepasst. Der aktuelle Investitionsplan umfasst den Zeitraum 2003 bis 2005. Die Mehrjahrespläne werden im Rahmen der Budgeterstellung auf Jahresinvestitionspläne herunter gebrochen.
- Die Investitionen gliedern sich in Leitungsnetzbau, Messeinrichtungen, Stationen, Sonderprojekte und sonstige Betriebsausstattung. Im Leitungsnetzbau erfolgt die Planung untergliedert nach den drei Regionen Unterland, Oberland und Walgau. Ein Soll/Ist-Vergleich wird regelmäßig durchgeführt.
- Versorgungsgebiet** Das Versorgungsgebiet der VEG umfasst entsprechend dem Zielbild alle wirtschaftlich erschließbaren Regionen innerhalb Vorarlbergs. Gebiete mit geringer Besiedlungsdichte sowie abgelegene Gemeinden lassen sich nicht kostendeckend oder gar gewinnbringend erschließen. Die Versorgung dieser Gebiete mit Gas findet daher nicht statt.
- 1997 begann die VEG mit der Erschließung des Montafons, nachdem der Stand Montafon der VEG seine zustimmende Haltung mit Schreiben vom 18. März 1997 mitteilte. Im Zuge der Bauarbeiten entstand medialer Widerstand, der die Haltung des Standes Montafon zum Kippen brachte. Die VEG stoppte daraufhin den geplanten Ausbau des Ortsrohrnetzes in Vandans, die Versorgung von Schruns wurde nicht realisiert.
- Das Investment für den teilweisen Netzausbau im Montafon in Höhe von rund € 370.000 wurde im Jahre 1999 vorzeitig abgeschrieben. Die Zuleitung wird mit rund drei Mio kWh pro Jahr nur zu einem geringen Teil für die Versorgung der bestehenden Anschlüsse in Vandans genutzt. Seit dem Stopp der Ausbauarbeiten fanden vereinzelt Gespräche mit den Gemeindevertretern bzw mit dem Stand Montafon hinsichtlich einer Wiederaufnahme des Netzausbaus statt.

- Zuleitung**
- Das Versorgungsnetz der VEG ist an das Netz der Gasversorgung Süddeutschland (GVS), der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) und der Gasversorgung Oberschwaben Deutschland (GVOD) angeschlossen. Eine Verbindung zur Erdgas Tirol GmbH (TIGAS) oder weiteren österreichischen Versorgern besteht nicht und ist wirtschaftlich nicht realisierbar. Die VEG plant, die stillgelegte Öl-Pipeline Genua-Ingolstadt (CEL) umzurüsten und zur Gasversorgung zu nutzen. Der auf deutschem Staatsgebiet befindliche Abschnitt dieser Pipeline wurde bereits von der Ruhrgas erworben. Für die VEG handelt es sich um ein drei km langes Teilstück zwischen dem Fernleitungsnetz der Ruhrgas und der Übernahmestation Leiblach der VEG.
- Die VEG steht bereits vor der Unterzeichnung eines Vorvertrags mit den Eigentümern der CEL. Ziel des Vorvertrags ist es, die Kaufoption zu dokumentieren. Der Kaufvertrag soll nach Abklärung der technischen Realisierbarkeit abgeschlossen werden.
- Netzkapazitäten**
- Der derzeitige Rohrleitungsbestand beläuft sich auf 78,5 km Hochdruckleitungen, rund 1400 km Ortsrohrnetz (Mittel- und Niederdruckleitungen) und etwa 340 km Hausanschlussleitungen. Die Netzdichte beträgt ungefähr ein Kunde je 55 m Ortsrohrleitungsnetz. Die jährliche Netzausbauleistung beträgt etwa 40 km, entspricht also etwa der Strecke Dornbirn – Bludenz. Sie war in den letzten Jahren nahezu konstant.
- Das derzeitige Hochdruckleitungsnetz ist in Phasen des höchsten Absatzes im Hochwinter zu etwa drei Viertel ausgelastet. Weitere Kapazitätsreserven von rund 40 Prozent ließen sich im Bedarfsfall generieren, indem die Gaslieferung an Kunden mit einem unterbrechbaren Liefervertrag vorübergehend ausgesetzt wird.
- Netzbestand**
- Das Rohrleitungsnetz der VEG ist mit 25-30 Jahren relativ jung. Nach dem Austausch der wenig korrosionsbeständigen Graugussrohre in den 80er Jahren entspricht das Netz dem heutigen Stand der Technik.
- Die Materialien für das existierende Rohrnetz bieten einen hohen Korrosionsschutz gegen die im Erdreich vorkommenden Substanzen. Zirka 17 Prozent des Rohrnetzes besteht aus PVC. Die Überprüfung des PVC-Rohrnetzes in Setzungsgebieten erfolgt jährlich, für Polyethylen-Rohre erfolgt die Überprüfung alle drei Jahre.
- Derzeit werden PVC-Rohre einerseits schadensorientiert ausgetauscht, andererseits werden Bautätigkeiten Dritter zum Austausch genutzt. Die VEG hat eine Studie in Auftrag gegeben, die klären soll, in welchem Ausmaß PVC-Rohre ausgetauscht werden müssen. Das Ergebnis der Studie soll Ende 2004 vorliegen.

Die allgemeine Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen folgt im Wesentlichen den Regeln der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW). Die Wartungstermine sind in der EDV erfasst, der Wartungsbedarf ist jederzeit abrufbar. Die Wartung umfasst beispielsweise Funktionstests oder Messung der Gaskonzentration.

## **Bewertung**

Die Ausbauplanung zur Verdichtung des Gasnetzes basiert auf statistischen Daten des Jahres 1991. Aktuellere Statistiken zum Beispiel zu den bewilligten und fertig gestellten Wohnbauten je Gemeinde bis zum Jahr 2002 sind verfügbar, werden aber von der VEG für Prognosezwecke nicht ausgewertet.

Positiv bewertet der Landes-Rechnungshof die Planung und Kontrolle von Investitionen in den Bereichen Netzausbau und Netzbetrieb. Der Mehrjahresinvestitionsplan wird für 2004/05 – 2006/07 derzeit aktualisiert.

Die Wartung des Netzes erfolgt entsprechend der ÖVGW-Richtlinien. Die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der PVC-Verrohrung werden ein langfristig orientiertes Netzbetriebskonzept wesentlich mitbestimmen.

Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit beim Netzausbau führte dazu, dass sich das heutige Versorgungsgebiet auf das Rheintal und den Walgau beschränkt. Die hohe Netzdichte bietet mit einem Kunden pro 55 m Leitungsnetz ein günstiges Verhältnis der Erlöse zu den Netzkosten.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs wird sich die Netzausbauleistung mittelfristig leicht rückläufig entwickeln, da keine neuen Regionen erschlossen werden und die Netzdichte zunimmt. Vorhandene Potentiale wie im Montafon können derzeit nicht genutzt werden. Die inkonsequente Haltung des Standes Montafon hat zu einer unwirtschaftlichen Nutzung der Versorgungsleitung im Montafon geführt. Ein weiterer Netzausbau in Vandans und Schruns könnte die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

Die Bemühungen der VEG, das eigene Leitungsnetz an ein weiteres leistungsfähiges Netz eines zusätzlichen Lieferanten anzuschließen, bewertet der Landes-Rechnungshof als zweckmäßig. Die vorhandene Netzkapazität ist langfristig auch für Spitzenzeiten ausreichend.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, nach Vorliegen der Studie zu den PVC-Rohren ein langfristiges Wartungs- und Sanierungskonzept auszuarbeiten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof das politische Lobbying zu verstärken, um eine wirtschaftliche Versorgung weiterer Gemeinden im Montafon mit Gas sicherzustellen.

## Stellungnahme

*Der mit der Studie über das PVC-Verteilernetz beauftragte Gutachter DI Dr Technik Gerhard Kiesselbach ist über den Sachverhalt sowie die bisherigen und geplanten Maßnahmen bereits im Detail informiert. In einer vorläufigen Beurteilung bestätigt Dr Kiesselbach, dass ein „sicherer und zuverlässiger Gasnetzbetrieb“ auch im PVC-Verteilernetz der VEG gegeben ist und dass kein genereller vorzeitiger Sanierungsbedarf besteht. Zum „Überwachungs- und Wartungskonzept“ sind im beauftragten Gutachten entsprechende Empfehlungen zu erwarten. Das Ingenieurbüro Dr Kiesselbach ist ein in der Gasbranche in Österreich renommierter Gutachter/Konsulent und ua auch für die Regulierungsbehörde E-Control tätig.*

## 2.2 Gashandel

**Die schriftliche Ausgestaltung der Marktstrategie wäre zweckmäßig und sollte für jede Kundengruppe getrennt erfolgen. Zu berücksichtigen sind auch Tendenzen im Umfeld der VEG, die längerfristig zu Absatzeinbussen führen könnten. Der Gaseinkauf erfolgt zu marktgerechten Konditionen, jedoch in hoher Abhängigkeit aufgrund fehlender Alternativen. Die Verträge sind langfristig angelegt und laufen im Jahr 2008 aus. Im Fall der Verlängerung des Kommunalgasvertrags sollten einzelne Vertragsteile einer Revision unterzogen werden.**

## Marktdurchdringung

Die Marktstrategie für den Gashandel zielt absatzseitig auf die drei Kundengruppen Private, Gewerbe inklusive öffentliche Gebäude und Industrie.

Das Marktpotenzial bei den Industriekunden ist seit der Umstellung des letzten Großbetriebs im Versorgungsgebiet auf Erdgas im Jahr 2002 ausgeschöpft.

Im Jahr 2000 wurde die Marktdurchdringung bei Gewerbekunden thematisiert. In sieben energieintensiven Branchen wurden Erhebungen durchgeführt und einzelne Kunden mit inaktiven Gasanschlüssen kontaktiert. Es zeigte sich, dass die Form der direkten Marktbearbeitung wenig Erfolg versprechend war. Die Aktivitäten wurden daraufhin eingestellt.

Das Marktpotenzial bei den Kleinabnehmern lässt sich durch die Anschlussdichte abbilden. Diese differiert zwischen den Versorgungsgebieten mit hoher Netzdichte und den Lagen mit geringer Verbauungsdichte bzw vermehrter Hanglage. Im Rheintal und Walgau sind im Durchschnitt 55 Prozent der bestehenden Gebäude an das Erdgasverteilstromnetz angeschlossen. In Kommunen mit städtischer Bebauungsstruktur beträgt die Anschlussdichte bis zu 75 Prozent.

In der Marktbearbeitung sind Neubaukunden und Umstellkunden zu unterscheiden, wobei letztere derzeit rund 40 Prozent der neuen Hausanschlüsse ausmachen. Zur Akquisition von Kunden, die ihren Heizbetrieb von Heizöl oder Kohle auf Erdgas umstellen, werden gezielte Aktivitäten gesetzt. Beispielsweise gab es im Jahr 2001 eine sehr erfolgreiche Marketingkampagne zum Thema Kesseltausch. Informationen zu den Marktpotenzialen in den drei Kundengruppen liegen vor, Maßnahmen zur Ausschöpfung des Marktpotenzials wurden ergriffen.

Auf Basis der Prognosen und unter Berücksichtigung der Vorjahreszahlen werden Jahresziele für die Kundenberater formuliert, die für die Akquisition der Hausanschlüsse verantwortlich sind. Die vorgegebenen Ziele für das Jahr 2003 wurden durch die vier Kundenberater mit insgesamt 412 Umstellkunden und 597 Neubaukunden erreicht bzw deutlich überschritten.

#### Gasverkauf

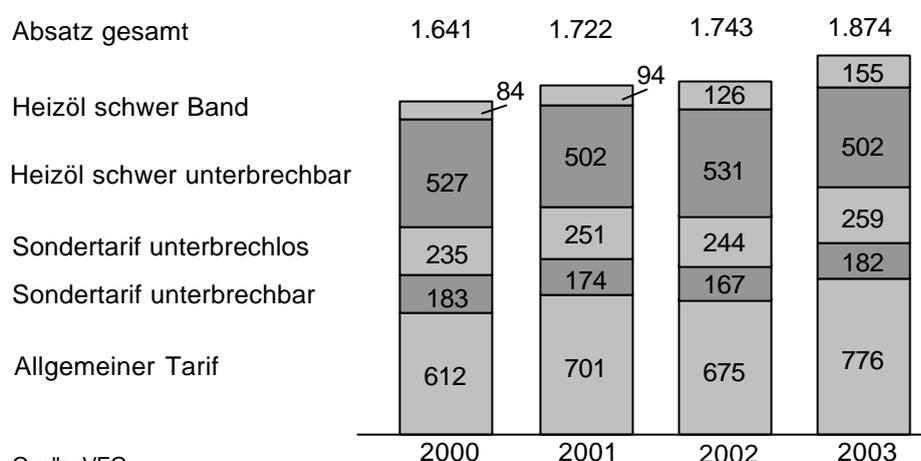
Die VEG versorgte Ende September 2003 rund 23.800 Kunden in Vorarlberg mit Erdgas. Das Gesamthandelsvolumen betrug für das Kalenderjahr 2003 knapp 1,9 Mrd kWh. In Summe liefert die VEG Gas in mehreren Tarifgruppen an Privatkunden als Kleinabnehmer, Industriekunden zur Substitution von Heizöl schwer und Großkunden mit Sondertarif.

Bei Industriekunden und Sondertarifkunden wird in der Tarifierung unterschieden nach unterbrechbarer Leistung und nicht unterbrechbarer Leistung. Bei unterbrechbarer Leistung hat die VEG das Recht, die Gaslieferung kurzfristig zu unterbrechen. Damit werden Leistungsspitzen abgefangen und die Einkaufspreise zur Absicherung des Kundentarifs optimiert. Die betroffenen Kunden stellen in diesem Fall auf Ölbetrieb um. Aufgrund der günstigen Liefersituation mussten Unterbrechungen zuletzt im Winter 2000/2001 vorgenommen werden.

Im Jahr 2003 wurden rund 660 Mio kWh an Industriekunden mit den Optionen unterbrechbar und nicht unterbrechbar geliefert. Diese Tarifgruppe umfasst 21 Unternehmen. Die Absatzmenge blieb im Vergleich zum Jahr 2002 konstant. In den Jahren 2000 und 2001 wurden an diese Tarifgruppe rund 60 Mio kWh weniger verkauft.

### Gasabsatz in den Jahren 2000 bis 2003

In Mio kWh



Quelle: VEG

An Kunden mit Sondertarifen wurden im Kalenderjahr 2003 rund 440 Mio kWh geliefert, davon rund 260 Mio kWh an unterbrechungslose Kunden. Der Vergleich mit dem Jahr 2002 zeigt eine Steigerung von rund 30 Mio kWh bzw sieben Prozent, in den Jahren bis 2002 war der Absatz in dieser Tarifgruppe konstant. Insgesamt beliefert die VEG 193 Sondertarifkunden, darunter finden sich große Gewerbeunternehmen, Kommunen und Krankenhäuser.

An Abnehmer im Allgemeinen Tarif lieferte die VEG im Kalenderjahr 2003 rund 780 Mio kWh. In diesem Kundensegment stieg die Absatzmenge deutlich an. Während im Jahr 2000 noch rund 610 Mio kWh verkauft wurden, waren es im Jahr 2001 bereits 700 Mio kWh. Im Jahr 2002 wurden witterungsbedingt nur 675 Mio kWh abgesetzt. Der überwiegende Teil der Absatzmenge im Allgemeinen Tarif und rund die Hälfte der Absatzmenge im Sondertarif wird zu Heizzwecken verwendet und ist deshalb stark klimaabhängig.

Erdgas steht in Konkurrenz zu anderen Energieträgern. Als fossiler Brennstoff steht es einerseits in Konkurrenz zu anderen fossilen Brennstoffen wie Erdöl und andererseits zu erneuerbaren Energieträgern wie Biomasse.

Der Einsatz erneuerbarer Energieträger wird durch das Land Vorarlberg speziell gefördert. In den Richtlinien zur Wohnbauförderung sind die Fördermittel nach einem Punktesystem in drei Stufen gestaffelt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der erreichten Gesamtpunktzahl. Laut § 9 der Richtlinie muss für den Förderungssatz Ökologie 1 (2. Stufe) bei Eigenheimen und Reihenhäusern eine Punkteanzahl von 90 erreicht werden, bei Mehrwohnungshäusern 100 Punkte. Für den Förderungssatz Ökologie 2 (3. und damit höchste Förderstufe) müssen 140 bzw 150 Punkte erreicht werden. In den zehn Kategorien können maximal 300 Punkte erreicht werden. In der Kategorie Haustechnik – Energieversorgung wird die maximale Punktzahl von 25 vergeben, wenn eine Holzzentralheizung oder ein Anschluss an ein Biomasse-Nahwärmenetz oder eine Abwärmenutzung installiert werden. Die Verwendung eines Öl- oder Gasbrennwertkessels als Zentralheizung wird mit 0 Punkten bewertet.

Darüber hinaus vergibt das Land Vorarlberg Fördermittel in Form eines einmaligen Zuschusses bei Einrichtung einer Biomasse- oder Biogasheizanlage sowie bei Installation von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung.

Durch die verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern entgingen der VEG laut Angabe der Geschäftsführung in den letzten Jahren insgesamt neue Absatzmöglichkeiten im Ausmaß von circa 40 bis 60 Mio kWh/Jahr. Das entspricht etwa einem durchschnittlichen Jahreswachstum. So wurden beispielsweise die Gasheizungen mehrerer öffentlicher Gebäude von Gemeinden mit Energiebedarf von circa 15 Mio kWh durch Biomasse substituiert.

Der durchschnittliche Energiebedarf pro umbautem Raum hat in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Wurde für Heizwärmebedarfsberechnungen im Jahr 1988 noch ein Bedarf von 73 kWh/m<sup>2</sup> angesetzt, so liegt dieser Wert heute bei rund 53 kWh/m<sup>2</sup>.

#### Gaseinkauf

Der europäische Erdgasmarkt ist oligopolistisch geprägt. Erdgaslieferungen erfolgen durch wenige Produzenten vor allem aus Russland, Norwegen und den Niederlanden.

Die VEG deckt ihren gesamten Erdgasbedarf über Importe ab. Als Lieferanten treten die Import- und Handelsgesellschaften Ruhrgas AG und die Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) im Rahmen einer Liefergemeinschaft gegenüber der VEG auf. Die Ruhrgas AG ihrerseits ist der größte Lieferant der GVS. Die Ruhrgas AG bzw die GVS gehören zu den großen Energiekonzernen EON bzw ENI/EnBW.

Derzeit bestehen insgesamt drei Lieferverträge zwischen der VEG und der Liefergemeinschaft Ruhrgas/GVS. Im so genannten Kommunalgasvertrag aus dem Jahr 1989 wird der Gasbedarf für sämtliche Erdgaskunden der VEG abgedeckt, ausgenommen sind jene Industriekunden, die Erdgas zur Substitution von schwerem Heizöl verwenden. Die Beschaffung des Erdgases zur Versorgung dieser Industriekunden erfolgt auf Basis von zwei Industriegasverträgen aus dem Jahr 1994. Ein Vertrag regelt die unterbrechbare und der andere die durchgängige Lieferung von Erdgas. Die Vertragsinhalte der beiden Industriegasverträge sind im Wesentlichen ident.

Kennzeichnend für die Gasbezugsverträge sind die langen Laufzeiten sowie die Preisermittlung mittels Gleitklauseln, die an den Heizölpreis gebunden sind. Weiters enthalten die Bezugsverträge in ihren Rechtswirkungen unterschiedlich ausgestaltete „Take-or-Pay-Verpflichtungen“. So ist in den Industriegasverträgen geregelt, dass eine vereinbarte Gasmindestmenge unabhängig von der tatsächlich bezogenen Menge jedenfalls zum geltenden Bezugspreis zu bezahlen ist.

Mit den langfristigen Verträgen und den vereinbarten Abnahmeverpflichtungen wird das hohe Investitionsrisiko abgedeckt bzw reduziert. Dieses Risiko besteht einerseits für den Erdgaserzeuger bzw Lieferanten in seiner Produktions- und Transportinfrastruktur und andererseits für die VEG im Endverteilernetz. Mit den vereinbarten Erdgasbezugsrechten der VEG ist auch eine gewisse Versorgungssicherheit gewährleistet. Die Verträge ergeben für Kunde und Lieferant eine langfristige Sicherheit.

Der Kommunalgasvertrag ist mit Oktober 2008 befristet. Dessen Laufzeit verlängert sich automatisch um fünf Jahre, sofern der Vertrag nicht zwei Jahre vor Laufzeitende gekündigt wird. Die Industriegasverträge hingegen enden jedenfalls im Oktober 2008.

## **Bewertung**

Die VEG hat Marktziele für die Marktdurchdringung formuliert und setzt konkrete Aktivitäten. Im Kundensegment Industrie wurden 100 Prozent Marktanteil erreicht, im Wärmemarkt hat die VEG vor einigen Jahren mit einem Anteil von über 50 Prozent die Marktführerschaft übernommen. Ein schriftliches Strategiekonzept mit konkreten Maßnahmen und strategischen Eckwerten wurde bisher nicht erarbeitet.

Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2003 ist ein Wachstum im Gasabsatz von rund 4,5 Prozent zu verzeichnen. Dieses Wachstum stammt überwiegend aus der Kundengruppe Private mit Allgemeinem Tarif. Veränderungen im Umfeld der VEG könnten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs das künftige Wachstum im Kerngeschäft beeinflussen.

Das steigende Interesse an erneuerbaren Energieträgern ist zu berücksichtigen, solange diese verstärkt gefördert werden. Weiters könnte die gezielte Förderung einer energiesparenden Bauweise im Wohnbau ebenfalls langfristig zu einem reduzierten Bedarf an Erdgas in privaten Haushalten führen. Nach Auskunft der Geschäftsführung wird die Tendenz durch einzelne Beispiele bestätigt, ein Durchschlagen auf die Jahresabsätze in den drei Kundengruppen ist aber noch nicht nachweisbar.

Auf Grund der fundamentalen Bedeutung der Gasbezugsverträge für das Kerngeschäft der VEG sind frühzeitig die Vorbereitungen für die Gestaltung neuer Gasbezugsverträge zu treffen und die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die VEG zu schaffen. Erste Gespräche wurden bereits aufgenommen.

Für den Fall der Verlängerung des Kommunalgasvertrags sollte dieser einer umfassenden Revision unterzogen werden, damit ein in sich geschlossenes und transparentes Vertragswerk errichtet wird. Einzelne Bestimmungen wie die wettbewerbsbeschränkenden Take-or-Pay-Verpflichtungen sollten entfallen.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Marktstrategie den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und in regelmäßigen Abständen zu adaptieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, möglichst frühzeitig die Vorbereitungen für die Ausgestaltung von neuen Gasbezugsverträgen zu treffen.

### 2.3 Neue strategische Geschäftsfelder

**Für den Einstieg in neue Geschäftsfelder fehlen konzeptive Grundlagen wie Marktstudien und Businesspläne. Eine klare Positionierung der VEG für die potenziellen Geschäftsfelder Contracting und Rohrnetzsysteme sollte definiert werden. Die Inatura in Dornbirn ist ein Beispiel für ein erfolgreiches Contractingprojekt.**

#### Situation

Der im Gesellschaftsvertrag definierte Geschäftszweck ermöglicht den Aufbau neuer Geschäftsfelder. Im aktuellen Strategiekonzept der Geschäftsführung werden neben dem Kerngeschäft Gasnetz und Gashandel weitere mögliche Geschäftsfelder, wie beispielsweise der Bau und Betrieb von Rohrleitungsnetzen für andere Medien angedacht.

#### Leitungsnetze

Bislang wird der Bau und Betrieb von Wasserleitungsnetzen von der VEG nicht betrieben. Die VEG verfügt allerdings über die notwendige Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgabe, da eine Reihe von Gas- und Wasserinstallateuren bei der VEG beschäftigt sind. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserleitungsnetzen wurde darauf hingewiesen, dass der Hauptgesellschafter die Konkurrenz zwischen den Beteiligungsunternehmen des Landes vermeiden möchte. Der Illwerke/VKW-Konzern ist Eigentümer der Wassermanagement GmbH, die Wasserversorgung als Gesellschaftszweck aufweist.

#### Contracting

Das Potenzial im Geschäftsfeld Contracting wird als niedrig eingestuft. Im Zielbild ist vermerkt, dass die Nachfrage des Marktes nach Contracting-Lösungen in Vorarlberg gering ist. Die Leistung kann grundsätzlich von der regionalen Wirtschaft erbracht werden. Die VEG soll zurückhaltend bleiben, jedoch ergänzende Leistungen mit der Zielrichtung Einsatz von Erdgas anbieten. Die VEG hat in einzelnen Gesprächen versucht, das Interesse für Contracting auszuloten und stieß dabei bei möglichen Vertragspartnern auf eher ablehnende Haltung.

Das Geschäftsfeld Contracting wurde im Aufsichtsrat mehrfach diskutiert, zuletzt im Frühjahr 2004. Neben der Frage des eigenen Engagements wurden auch Angebote zur Kooperation von Installationsunternehmen behandelt. Im März 2004 wurde die Geschäftsführung vom Aufsichtsrat beauftragt, ein Konzept zum Thema Contracting bis zum Herbst auszuarbeiten.

Die Energie Contracting Vorarlberg ist ein Beteiligungsunternehmen des Landes. Es besteht jedoch keine Konkurrenz, da die Gesellschaft nie operativ tätig wurde und sich in Liquidation befindet.

**Contractingprojekt  
Inatura**

Die VEG tritt derzeit in einem Projekt als Anlagen-Contractor für die Stadt Dornbirn bei der Inatura auf. Im Contractingvertrag aus dem Jahr 2001 hat sich die VEG zur Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung einer Biomasse-Gas-Heizanlage sowie zur Beschaffung der Heizmedien verpflichtet. Als Heizmedien werden Hackgut und Erdgas eingesetzt, wobei mindestens 70 Prozent der Wärme aus Hackgut erzeugt werden muss. Die Erdgasliefermenge liegt bei rund 180.000 kWh jährlich.

Der Wärmeliefervertrag wurde auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Nach dessen Ablauf hat die Stadt Dornbirn die Möglichkeit, die gesamte Heizanlage zu übernehmen. Werden Instandsetzungsmaßnahmen während der Vertragsdauer getätigt, so sind diese zum Anschaffungswert abzüglich 1/15 pro Jahr der Nutzung zu vergüten.

Die gesamten von der VEG getragenen Investitionskosten betragen nach Abzug der Landesförderung von 35 Prozent rund € 155.000 netto. Die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt über den Grundpreis. Der Gewinn des Contractors besteht in der aufgeschlagenen Verzinsung, die üblicherweise über dem marktüblichen Zinssatz liegt. Die laufenden Kosten wie Lieferung der Wärme, Wartung und Instandhaltung etc werden durch den Wärmepreis gedeckt.

**Erdgas-Tankstellen**

Im Zielbild wird die Schaffung einer Erdgas-Tankstellenstruktur befürwortet, erdgasbetriebenen Kraftfahrzeugen werden gute Marktchancen prognostiziert. Derzeit existieren in Vorarlberg zwei allgemein zugängliche Erdgastankstellen.

Da es derzeit vom Bund keine längerfristige Zusicherung betreffend der steuerlichen Behandlung von Erdgas als Treibstoff gibt, wurde der Ausbau des Tankstellennetzes vorerst gestoppt.

**Bewertung**

Der Bau und Betrieb von Wasserrohrnetzen bietet ein interessantes Geschäftsfeld, in dem die VEG bereits vorhandene Kernkompetenzen einsetzen könnte. Die Gesellschafterstruktur der VEG mit 33 Städten und Gemeinden könnte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs für die Bearbeitung dieses Geschäftsfelds einen weiteren Vorteil darstellen. Die Wassermanagement GmbH hat nicht den Betrieb von Rohrleitungsnetzen als Kernaufgabe und wäre in diesem Sinn kein Konkurrent. Gleiches gilt nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs auch für den Betrieb von Wärmeleitungsnetzen.

Eine fundierte Marktstudie, auf der eine strategische Positionierung zum Thema Contracting aufbauen könnte, wurde bisher nicht erstellt. Trotz der zurückhaltenden Positionierung in den Strategiekonzepten wird das Thema in der VEG immer wieder diskutiert und Aktivitäten dazu überlegt. Die VEG vereint fachliche Kompetenz mit hoher wirtschaftlicher Stabilität und stellt deshalb für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen einen interessanten Contractingpartner dar.

Der Auftrag des Aufsichtsrats an die Geschäftsführung zur Klärung der eigenen Position wird vom Landes-Rechnungshof begrüßt. Im Rahmen der strategischen Positionierung ist auch zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Kooperationen eingegangen werden sollen. Zu berücksichtigen sind nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs auch die Beteiligungen der VKW an Biomasse-Heizwerken.

Auf Grund der langen Laufzeit der Contractingverträge ist das Anlagen-Contracting als Instrument zur langfristigen Kundenbindung und damit zur Sicherung des Absatzmarktes zu sehen.

Das Inaturaprojekt hat für die VEG Vorteile. Einerseits wird durch die Lieferung von Erdgas der Absatz gesteigert und das Kerngeschäft gestützt. Andererseits werden über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals weitere Erlöse erwirtschaftet.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, für die potenziellen Geschäftsfelder Contracting und Rohrnetze ein aussagekräftiges Strategiepapier zu erarbeiten, dieses dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen und eine klare strategische Position anzustreben.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Übernahme der Beteiligungen der VKW an Biomasse-Heizwerken unter Kooperationsaspekten zu prüfen und konkrete Verhandlungen aufzunehmen.

### 3 Finanz- und Ertragslage

#### 3.1 Entwicklung der Ertragslage

**Die Ertragssituation der VEG ist äußerst positiv, die Bilanzgewinne sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Eigenkapitalquote ist hoch, das Stammkapital wurde 2004 durch die Umschichtung von Rücklagen deutlich erhöht.**

##### Situation

Im Jahr 2003 wurde das Geschäftsjahr auf das Gaswirtschaftsjahr umgestellt, um entsprechend den Gegebenheiten des Gashandels mit hohen Umsätzen in den Monaten Oktober bis März besser planen zu können. Das Geschäftsjahr beginnt nunmehr mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres. Da die im Rumpfgeschäftsjahr 2003 ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Vorjahre nicht bzw nur bedingt vergleichbar sind, beschränkt sich die Darstellung der Finanz- und Ertragslage auf den Zeitraum 2000 bis 2002.

Die VEG wies im Jahr 2002 Erträge in Höhe von rund €48,358 Mio und Aufwendungen in Höhe von €43,851 Mio aus. Seit dem Jahr 2000 sind die Erträge um 19 Prozent und die gesamten Aufwendungen um 18 Prozent gestiegen. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses beträgt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2002 €4,5 Mio.

##### Erträge

Im Jahr 2002 setzten sich die Gesamterträge aus Umsatzerlösen in Höhe von €45,559 Mio, aktivierten Eigenleistungen in Höhe von €1,550 Mio und sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von €1,249 Mio zusammen. Der Anteil der Umsatzerlöse an den Gesamterträgen betrug im Jahr 2002 rund 93 Prozent. Gegenüber dem Jahr 2000 sind die Umsatzerlöse von €37,877 Mio auf €45,996 Mio im Jahr 2001 oder um rund 21 Prozent gestiegen, im Vergleichszeitraum 2001 und 2002 um rund 0,437 Mio oder ein Prozent gefallen.

Im Zeitraum 2000 bis 2002 stellten die Erlöse aus dem Erdgasverkauf jeweils 99 Prozent der Umsatzerlöse dar. Für die Steigerung bzw Verminderung des Umsatzes sind somit jeweils Mehr- bzw Mindererlöse aus dem Erdgasverkauf maßgeblich.

##### Aufwendungen

Die VEG wies im Jahr 2002 Gesamtaufwendungen in Höhe von €43,851 Mio aus. Davon entfielen rund 72 Prozent oder €31,361 Mio auf Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, rund elf Prozent oder €4,621 Mio auf Abschreibungen, rund zehn Prozent oder €4,580 Mio auf Personalaufwand und rund sieben Prozent oder €3,289 Mio auf sonstige betriebliche Aufwendungen.

Im Zeitraum 2000 und 2001 sind die Aufwendungen um € 7,802 Mio oder um rund 21 Prozent gestiegen. Demgegenüber reduzierten sie sich im Vergleichszeitraum 2001 auf 2002 um € 1,130 Mio oder drei Prozent. Ausschlaggebend für die Aufwandsteigerungen in der Vergleichsperiode 2000 und 2001 bzw die Verringerung der Gesamtaufwendungen im Jahr 2002 gegenüber dem Jahr 2001 waren jeweils deutliche Mehr- bzw Minderaufwendungen im Erdgaseinkauf.

#### EGT

Im Jahr 2002 verzeichnete die VEG ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Höhe von € 4,5 Mio. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet dies eine Steigerung von insgesamt € 0,892 Mio.

Die VEG verzeichnete im Jahr 2002 einen Bilanzgewinn in Höhe von € 2,963 Mio. Im Vergleich zum Jahr 2001 wurde der Bilanzgewinn um rund € 0,559 Mio gesteigert. Vom Bilanzgewinn wurden im Jahr 2002 insgesamt rund € 2,432 Mio an die Gesellschafter ausbezahlt. Die restlichen € 0,531 Mio wurden als Gewinnvortrag für das Jahr 2003 berücksichtigt.

#### Vermögen

Die VEG verfügte im Jahr 2002 über ein bilanzielles Gesamtvermögen in Höhe von rund € 61,3 Mio. Davon entfielen rund € 50,4 Mio auf das Anlagevermögen, € 10,5 Mio auf das Umlaufvermögen und € 0,4 Mio auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Leitungs- und Verteilungsanlagen sind mit € 44,5 Mio die höchste Aktivposition im Anlagevermögen.

Mit rund € 33,4 Mio betrug der Anteil des Eigenkapitals gemäß § 23 URG am Gesamtkapital im Jahr 2002 rund 54 Prozent. Im Jahr 2004 wurde das Stammkapital von € 9,729 Mio auf € 15 Mio angehoben. Die erforderlichen Mittel wurden aus versteuerten Rücklagen der Gesellschaft entnommen. Nach der Erhöhung des Stammkapitals verfügt die VEG über freie Rücklagen in Höhe von rund € 14,2 Mio.

#### Bewertung

Die Ertragslage hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Die Mehr- bzw Minderaufwendungen im Bereich des Erdgaseinkaufs wurden in den Jahren 2000 bis 2002 durchschnittlich im selben Ausmaß an die Kunden weiter gegeben.

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist mit rund 54 Prozent im Jahr 2002 relativ hoch. Der Landes-Rechnungshof erachtet die Aufstockung des Stammkapitals durch die Auflösung von Rücklagen als zweckmäßig. Durch die hohe Stammkapitalausstattung und die freien Rücklagen ist die VEG finanziell gut abgesichert und könnte kurzfristige Ertragseinbussen relativ gut verkraften. Weiters hat der hohe Eigenfinanzierungsgrad aufgrund seiner Funktion als Risikopuffer auch positiven Einfluss auf die gewährten Zinssätze für Fremdkapital.

Der Landes-Rechnungshof erachtet die Umstellung auf das Geschäftsjahr als branchenüblich und daher auch zweckmäßig. Ein Vergleich einzelner Positionen der Jahresabschlüsse 2002 und 2003 hat einen relativ geringen Aussagewert.

### 3.2 Auswirkung der Liberalisierung

**Die kundenseitigen Auswirkungen der Liberalisierung sind sehr gering. Der Gaspreis blieb über die Phase der Marktöffnung im Herbst 2002 hinweg stabil. Die VEG hat durch die Liberalisierung keine Kunden verloren. Die Marktliberalisierung wirkt sich in zusätzlichen direkten Kosten von jährlich rund €375.000 aus.**

Kundenseitige  
Auswirkungen

Die VEG hat durch die Liberalisierung keine Kunden verloren. Mögliche Drittanbieter aus dem österreichischen Bundesgebiet müssten mangels einer direkten Leitungsanbindung an das ostösterreichische Netz über das Leitungsnetz in Deutschland liefern. Aufgrund der dadurch anfallenden Kosten wurden zuerst erstellte Angebote ostösterreichischer Gas Händler zur Belieferung von Kunden in Vorarlberg wieder zurückgezogen.

Im Herbst 2002 kam es kurzfristig zu Kündigungen der Bezugsverträge von einzelnen Großkunden. Diese Kündigungen wurden aber wieder rückgängig gemacht. Die VEG ist auch nach der Liberalisierung in ihrem Versorgungsgebiet alleiniger Gasanbieter.

Der Gaspreis wurde über den Zeitpunkt der Liberalisierung hinweg auf gleichem Niveau gehalten. Die Erwartungen des Gesetzgebers und der Kunden hinsichtlich einer Preissenkung aufgrund der Marktliberalisierung wurden nicht erfüllt. Änderungen des Gaspreises sind nach wie vor ausschließlich an den Einkaufspreisen der VEG ausgerichtet.

Auswirkungen für die  
VEG

Die VEG wurde durch die gesetzlichen Vorgaben gezwungen in verschiedenen Bereichen des Unternehmens Änderungen vorzunehmen. Durch das Unbundling änderten sich die Anforderungen an das Rechnungswesen. Bereitzustellende Energiedaten für Regelzonenführer und für den Bilanzgruppenkoordinator erforderten Maßnahmen im EDV-Bereich sowie die Einstellung von zusätzlichem Personal.

Die Umsetzung des neuen GWG verursachte Einmalkosten in Höhe von rund € 59.000 für Software. Weiters fallen laufende Kosten in Höhe von € 375.000 pro Jahr an. Davon entfallen € 125.000 auf zusätzliche Personalkosten und € 250.000 auf Kosten der Regulierungsbehörde, des Regelzonenführers sowie eine Clearinggebühr des Bilanzgruppenkoordinators.

Die jährliche Clearinggebühr wird durch eine Verordnung der E-Control festgelegt. Sie wurde von bisher € 110.000 auf € 75.000 im Jahr 2004 gesenkt. Die drei Regelzonen werden in der Verordnung zwar einzeln genannt, die Clearinggebühr ist trotz unterschiedlicher Voraussetzungen für alle drei Regelzonen gleich hoch angesetzt. Die Aufgabe des Bilanzgruppenkoordinators ist es, den Energieausgleich zwischen den Bilanzgruppen zu kontrollieren und organisieren. Da es in der Regelzone Vorarlberg nur eine Bilanzgruppe gibt, beschränkt sich die Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators für die Regelzone Vorarlberg auf die Überwachung der vom einzigen Bilanzgruppenverantwortlichen eingereichten Fahrpläne.

Neben den direkten Kosten durch die Marktliberalisierung ist die VEG mit indirekten Kosten konfrontiert. So werden beispielsweise Kapazitäten der Geschäftsleitung und der Kundenbetreuer mit Fragestellungen zur gesetzlichen Rahmensituation und Marktliberalisierung gebunden.

## **Bewertung**

Die Liberalisierung hat den Gaskunden in Vorarlberg keine Vorteile gebracht. Es wurden weder die Preise der beiden Gasversorger in Vorarlberg gesenkt, noch war ein Wechsel zu neuen Gasversorgern mit niedrigeren Bezugspreisen möglich. Lediglich einzelne Großunternehmen haben die Chance genutzt, ihre Bezugsverträge umstrukturiert und neue Konditionen verhandelt.

Demgegenüber stehen die zusätzlichen Kosten der Liberalisierung für die VEG. Während größere Gasversorger zusätzliche Anforderungen an zentrale Services relativ leicht bewältigen können, ist dies für kleinere Unternehmen wie die VEG nur mit zusätzlichen Ressourcen und damit entsprechend höheren Kosten möglich. Für den Landes-Rechnungshof werden dadurch einmal mehr die Auswirkungen der Liberalisierung in der E-Wirtschaft deutlich.

Der Kostenaufwand für die Clearinggebühr an den Bilanzgruppenkoordinator ist in der Relation zu den erbrachten Leistungen relativ hoch. Das GWG sieht für die Bemessung der Clearinggebühr vor, dass der Grad der Inanspruchnahme der Leistungen des Bilanzgruppenkoordinators zu berücksichtigen ist. Verhandlungen mit der E-Control und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Reduktion der Gebühr für die Regelzone Vorarlberg wurden geführt.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, mit der E-Control über die Herabsetzung der Clearinggebühr weiter zu verhandeln.

### 3.3 Aufwand für Fremdleistungen

**Die VEG vergibt Fremdleistung von jährlich über €3 Mio. Die Ausschreibungsunterlagen für technische Leistungen entsprechen weitgehend den vergaberechtlichen Vorgaben, einige Adaptierungen in den Verträgen sind aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig.**

**Die Praxis der Vergabe von Beratungs- und Dienstleistungen sollte geändert werden, überhöhte Honorare sind zu vermeiden.**

Materialien und  
Fremdleistungen

Die VEG bezieht Leistungen entweder über Rahmenverträge oder Einzelleistungsverträge. Weiters werden Leistungen im Rahmen einer Mitverlegung beauftragt.

Rahmenverträge werden überwiegend in den Bereichen Materialwirtschaft und Bau abgeschlossen. Den Rahmenverträgen liegt eine umfassende Ausschreibung zugrunde. Außerhalb von Rahmenverträgen werden in der Regel Produkte wie Klein- und Sonderteile bezogen. Der Bezug dieser Produkte erfolgt entsprechend der Einkaufsrichtlinie, nachdem die geforderte Anzahl von Angeboten eingeholt wurde. Darüber hinaus erfolgt eine Leistungsbeschaffung über Mitverlegungen im Rahmen von Projekten anderer Rechtsträger, wie den Gemeinden oder dem Land Vorarlberg.

Im Baujahr 2003/2004 wurden insgesamt rund € 2,950 Mio für Leistungs- und Materialeinkäufe aufgewendet. Davon wurden Leistungen im Ausmaß von rund € 2,0 Mio oder rund 68 Prozent über Rahmenverträge bezogen. Für Einzelleistungen der Materialwirtschaft wurden € 360.000 oder 12 Prozent aufgewendet. Über Mitverlegungen wurden Leistungen um rund € 590.000 eingekauft.

Der größte Anteil der Fremdleistungen im Baujahr 2003/2004 entfällt mit € 1,790 Mio oder rund 61 Prozent auf die Erd-, Baumeister- und Wiederherstellungsarbeiten. Davon wurden rund zwei Drittel oder rund € 1,2 Mio über die Rahmenverträge, der Rest über Mitverlegungen bezogen.

Die VEG hat die für Sektorenauftraggeber geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG 2002) zu beachten.

## Rahmenverträge

Die VEG vergibt eine Reihe von Leistungsaufträgen in mehreren Bereichen:

- Verlegung von Erdgasleitungen
- Erd-, Baumeister- und Wiederherstellungsarbeiten
- Mauerdurchführungen
- Lieferung von Rohrverbindungen und Rohrleitungsteilen aus Polyethylen
- Vermessungsarbeiten

Zum Zeitpunkt der Prüfung liegen insgesamt 15 Rahmenverträge vor. Als Leistungszeitraum für Rahmenverträge wird jeweils das Baujahr beginnend mit April und endend mit März des Folgejahres vereinbart. Die Rahmenverträge sehen jeweils die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr vor. In der Vergangenheit wurden von dieser Möglichkeit in der Regel Gebrauch gemacht.

Im Zeitraum April 2003 bis März 2004 betrug das Auftragsvolumen insgesamt rund € 1,85 Mio. Tatsächlich abgerechnet wurde ein Betrag in Höhe von € 2,0 Mio. Die Gründe für die Abweichungen liegen insbesondere in den beiden Sonderprojekten der Verlegung einer Mitteldruckleitung in Nüziders/Bürs und Schlins/Nenzing im Sommer 2003. Diese beiden Projekte waren in der zu Jahresbeginn durchgeführten Bauausschreibung nicht einkalkuliert.

In der Vorperiode wurden bei einer Auftragssumme von € 1,9 Mio Leistungen in Höhe von insgesamt € 1,85 Mio bezogen.

## Vergaberecht

Den Rahmenverträgen ist eine Ausschreibung in der Regel im nicht offenen Verfahren vorgeschaltet. Gemäß § 131 BVergG hat der Sektorauftraggeber den Zuschlag entweder nach dem Bestbieter- oder dem Billigstbieterprinzip zu vergeben. In den Ausschreibungsunterlagen ist eindeutig festzulegen, nach welchem Prinzip der Zuschlag zu erteilen ist. An diese Festlegung ist der Auftraggeber bei der Vergabe des Zuschlags gebunden. Entscheidet sich der Sektorauftraggeber für das Bestbieterprinzip, so muss er in den Ausschreibungsunterlagen geeignete Zuschlagskriterien mit entsprechender Gewichtung angeben.

Die VEG behält sich in den Ausschreibungsunterlagen jeweils das Recht vor, frei unter den Angeboten zu wählen. Der Zuschlag wird auf Basis der eingelangten und geprüften Angebote durch den Abschluss eines Rahmenvertrags in der Regel an den Billigstbieter erteilt.

Eine wichtige Vertragsbestimmung betreffend den Ausschluss des Preisänderungsrechts bei Minderleistungen ist nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen, sondern wird erst im Nachhinein im Schlussbrief in den Rahmenvertrag aufgenommen.

In den Ausschreibungsunterlagen findet sich kein Hinweis auf den Abschluss eines Rahmenvertrags. Die den Ausschreibungen zugrunde gelegten Mengen und Massen werden anhand der bereits bekannten anstehenden Projekte sowie den im Jahr vor der neuen Ausschreibung tatsächlich benötigten Mengen ermittelt.

Die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Bieter, die den Auftrag nicht erhielten, ist erst nach Abschluss des Rahmenvertrags erfolgt. Weiters behält sich die VEG jeweils das Recht vor, den Auftrag zu den angebotenen Festpreisen auch für das Folgejahr zu erteilen. Im Fall der Erteilung des Folgeauftrags ist eine Preisanpassung nicht vorgesehen.

#### Dienstleistungs- und Beratungsaufträge

Die VEG nimmt regelmäßig Beratungsleistungen einzelner Konsulenten in Anspruch und beauftragt zusätzlich diverse Beratungsleistungen für unterschiedliche Projekte. Die jährlichen Ausgaben für Beratungsleistungen lagen im Zeitraum 2000 bis 2003 zwischen € 69.000 und € 170.000. Im Maximalwert sind Kosten in Höhe von € 61.600 für Projektmanagement und Planung des Betriebsgebäudebaus enthalten. Im Jahr 2003 wurden € 97.000 für Beratungsleistungen aufgewendet. Zusätzlich wurden Aufträge im Gesamtausmaß von € 148.000 über eine Werbeagentur abgewickelt.

Für die laufenden Agenden bestehen feste Geschäftsbeziehungen zu Kanzleien und Beratern. Honorare wurden für Steuerberatung und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsleistungen, Beratung zu Sicherheitsfragen und für Marketingleistungen bezahlt.

Der Jahresabschluss wird so weit als möglich durch das eigene Team in der Buchhaltung der VEG erstellt. Der Wirtschaftsprüfer war in die Erstellung der Unbundling-Bilanz nach GWG involviert, hat diese geprüft und dafür eigene Honorare in Rechnung gestellt.

Projekte zu Themen wie Strategie, Benchmarking im Netzbetrieb, Marktumfrage, Zielbild und Leitbild wurden mit Unterstützung durch Unternehmensberater bearbeitet. Für die Beauftragung von Beratungsprojekten gibt es kein einheitliches Vorgehen. Einige Projekte wurden aufgrund von Empfehlungen vergeben, ohne dass entsprechende Vergleichsangebote eingeholt wurden. Bei einigen Projekten erfolgte die Vergabe nach Vergleich mit einem Alternativangebot. Bei den Themen Benchmarking für den Netzbetrieb und Marktumfrage konnte sich die VEG an Gemeinschaftsprojekten beteiligen. Die Tagsätze für Honorare bei Beratungsprojekten schwanken in einer Bandbreite zwischen € 1.650 und € 2.600.

Die IT-Umsetzung der Projekte wird überwiegend durch eigene Mitarbeiter erledigt. Wenn IT-Aufträge vergeben werden, so geschieht dies nach demselben Schema wie die Vergabe von Beratungsprojekten. So wurden etwa für die Migration von GIS-Daten in ein neues System rund € 60.000 bezahlt, ohne dass entsprechende Vergleichsangebote eingeholt worden sind.

Für diverse Leistungen inklusive Inserate und ein bis zwei Ausgaben der Kundenzeitschrift wurden an eine Werbeagentur pro Jahr zwischen € 148.000 und € 278.000 bezahlt. Die Beauftragung der Werbeagentur erfolgte freihändig. Die Werbeagentur ihrerseits schreibt die beauftragten Leistungen aus. Zur Dokumentation und Präsentation des Leitbilds wurde eine Broschüre durch die Werbeagentur gestaltet. Die Auflage umfasste rund 300 Stück, die Kosten für die Broschüre betragen € 12.300.

## **Bewertung**

Die Ausschreibungsunterlagen für Rahmenverträge entsprechen grundsätzlich den für Sektorenauftraggeber maßgeblichen Vorgaben des BVergG. Nicht im Einklang mit den vergaberechtlichen Vorschriften steht die freie Wahl unter den Angeboten durch die VEG. Aus den Ausschreibungsunterlagen geht nicht hervor, ob der Zuschlag nach dem Bestbieter- oder nach dem Billigstbieterprinzip erfolgen wird.

Aus vergaberechtlicher Sicht stellt der Ausschluss des Preisminderungsrechts bei Minderleistung im Schlussbrief eine unzulässige nachträgliche Änderung der Ausschreibungsbedingungen dar.

Obwohl aufgrund des in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Leistungszeitraums von einem Jahr auf den Abschluss eines Rahmenvertrags gedeutet werden könnte, sollte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ausdrücklich auf diesen hingewiesen werden. Damit ist sichergestellt, dass der Auftragnehmer den erteilten Auftrag nicht als Gesamleistungsauftrag betrachtet, sondern die Leistung infolge eines zusätzlichen Einzelauftrags zu erbringen hat.

Kritisch erachtet der Landes-Rechnungshof die Praxis der VEG, vor oder innerhalb der Stillhaltefrist von einer Woche den Auftrag zu vergeben, weil gemäß § 132 BVergG die Zuschlags- und somit die Auftragserteilung innerhalb der Stillhaltefrist absolut nichtig ist.

Die Bestimmung über die Erteilung eines Folgeauftrags sollte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs dahingehend konkretisiert werden, dass die VEG optional eine Verlängerung des Leistungsvertrags zu den ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen um ein weiteres Jahr begehren kann und der Auftragnehmer in diesem Fall zur Leistungserbringung verpflichtet ist. In den Ausschreibungsunterlagen sollte das Procedere sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieses einseitigen Vertragsverlängerungsrechts festgelegt werden. Zur Steigerung der Rechtssicherheit erachtet es der Landes-Rechnungshof als sinnvoll, die Ausschreibung so zu formulieren, dass sie in der selben Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden kann.

Gemäß § 271 Abs 2 Z 5 HGB darf der Abschlussprüfer nicht bei der Führung der Bücher oder der Aufstellungen des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitwirken. Durch Mitwirkung an der Erstellung sowie Prüfung des Jahresabschlusses durch dieselbe Kanzlei könnte es zu Interessenskonflikten bzw Befangenheit kommen. Deshalb beurteilt der Landes-Rechnungshof die Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers der VEG bei der Erarbeitung der Unbundling-Bilanz und deren anschließende Prüfung in der Praxis als üblich, in einer strengen Auslegung der Intention des Gesetzgebers jedoch als kritisch.

Die Honorare für Beratungsprojekte sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs relativ hoch. In anderen Fällen konnten durch die Beteiligung an Gemeinschaftsprojekten Kosten gespart werden. Ohne Ausschreibung besteht die Gefahr überhöhte Honorare an Berater zu bezahlen.

Die Aufwendungen für die Werbeagentur sind in Summe relativ hoch. Vergleichsangebote wurden nur für die Leistungen Dritter über die Werbeagentur eingeholt.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Ausschreibungsunterlagen gesetzeskonform und vertragskonform zu gestalten und die Stillhaltefrist im Vergaberecht einzuhalten.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bei der Bestellung des Abschlussprüfers auf dessen Unbefangenheit zu.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Praxis bei der Vergabe von Beratungsleistungen zu ändern und für die Beauftragung zu marktgerechten Honorarsätzen Sorge zu tragen.

## **Stellungnahme**

*Zu den über die Werbeagentur abgewickelten Aufträgen im Gesamtausmaß von € 148.000 (Jahr 2003) ist anzumerken, dass in dieser Auftragssumme ua auch Leistungen, die von der Werbeagentur Davilla an Dritte vergeben wurden, enthalten sind. Dabei wird so vorgegangen, dass die Werbeagentur für bezogene Leistungen 2 – 3 Angebote einholt und diese dann an den Bestbieter vergibt (zB Druck und Zustellung der Kundenzeitschrift). Die an die Werbeagentur selbst beauftragten Leistungen wurden in den letzten Jahren etwa im Auftragswert von € 30.000 bis € 40.000 abgerechnet.*

*Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers die Unbundling-Bilanz betreffend erfolgte ausschließlich im Rahmen der Prüfungshandlungen; eine Mitwirkung bei der Erstellung der Unbundling-Bilanz erfolgte nicht.*

*In den Bestimmungen von § 271 HGB und § 88 WTBG (Wirtschaftstreuhand-Berufsgesetz) ist ua Folgendes festgelegt:*

### *§ 271 HGB Abs 2 Ziff 5*

*„Abschlussprüfer darf nicht sein, wer bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat“. Als zulässig in diesem Zusammenhang ist anzusehen, dass der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Abschlussprüfung selbst notwendige Änderungen des Jahresabschlusses empfiehlt und herbeiführt. Als zulässig anzusehende Mitwirkung wird weiters die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers zu wichtigen Einzelfragen, zur Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten, zur Beratung hinsichtlich der Organisation des Rechnungswesens, insbesondere Systemgestaltung beim Einsatz EDV-gestützter Buchführung angesehen. Die erw Gesetzesstellen enthalten keinen Hinweis, wonach eine Abschlussprüfung mit laufender Steuerberatung unvereinbar wäre.*

### *WTBG, § 88*

*Gemäß den Bestimmungen des WTBG sind Berufsberechtigte (Wirtschaftsprüfer) verpflichtet, Prüfungs- oder Sachverständigenaufträge abzulehnen, wenn sie als Prüfer tätig werden sollen und sie selbst die zu prüfenden Bücher geführt oder den zu prüfenden Abschluss erstellt haben. Es obliegt somit dem Auftrag nehmenden Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, ob aus den ihm erteilten Aufträgen Befangenheitsgründe entstehen oder nicht. Zutreffendenfalls hätte er selbst den Auftrag abzulehnen.*

*Zusammenfassend sei nochmals festgehalten:*

- *Die Buchhaltung wird ausschließlich von der VEG geführt.*
- *Der Jahresabschluss wird auf Grundlage der selbst erstellten Buchführung ausschließlich von der VEG erstellt.*
- *VEG liefert bei Prüfungsbeginn einen prüfungsfertigen Jahresabschluss, welcher keiner nachträglichen Änderung bzw. Ergänzung seitens des Wirtschaftsprüfers bedarf. Der von der VEG erstellte Jahresabschluss bildet somit eine geeignete Grundlage für die anschließende Prüfung.*

#### **Kommentar L-RH**

Die Beratung und die laufende Abstimmung zu Themen der Abschlussprüfung sind nach Auskunft des Wirtschaftsprüfers der VEG in der Praxis üblich und sichern eine wirtschaftliche und kostengünstige Prüfung des Jahresabschlusses für den Klienten. Die Bewertung einer eventuellen Befangenheit obliegt dem Wirtschaftsprüfer selbst. Bei neuen Themenstellungen – wie zB Unbundling für die VEG – ist eine intensivere Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers ebenfalls gängige Praxis und wird in der Regel getrennt von den Prüfungsleistungen für den Jahresabschluss honoriert.

Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Intention des Gesetzgebers eine saubere Trennung von Mitwirkung bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses war und ist. Dritte müssen sich auf eine unvereinigte Prüfung und deren Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer verlassen können. Die wirtschaftliche Erstellung des Jahresabschlusses für den Klienten kann im Widerspruch zur restriktiven Auslegung des § 271 Abs 2 HGB stehen.

### 3.4 Forderungsausfallsversicherung

**Die relativ hohe Abhängigkeit von einzelnen Großkunden erfordert eine professionelle Überwachung der Bonität. Die Absicherung eines Forderungsausfalls durch eine Versicherung ist auf Grund der vertraglichen Regelungen und in Relation zur Prämie relativ teuer. Die VEG kann auf das Bonitätsmonitoring externer Spezialisten zugreifen und für eventuelle Ausfälle durch Rückstellungen vorsorgen.**

#### Situation

Rund ein Drittel des Umsatzes aus Gasverkauf wird bei der VEG im Handel mit wenigen Großkunden erwirtschaftet. Zum Schutz vor Forderungsverlust hat die VEG im Jahr 2002 eine Forderungsausfallsversicherung abgeschlossen, wodurch für Kunden mit einem monatlichen Rechnungsbetrag von mindestens € 50.000 die Ausfallhaftung für zwei Monatszahlungen durch das Versicherungsunternehmen übernommen wird. Die Versicherung behält sich bei schlechter Bonität des VEG-Kunden das Recht vor, die von der VEG vorgeschlagene Deckung herabzustufen oder gänzlich auszuschließen. Eine Änderung der Deckungszusage durch die Versicherung wirkt erst mit einer zweimonatigen Verzögerung.

Die Versicherungsprämie berechnet sich aus den versicherten Forderungen. Als jährliche Mindestprämie wurden € 18.000 vereinbart, diese Vertragsbestimmung wurde im Jahr 2003/2004 erstmals angewendet.

Die VEG hat um Deckung für die Forderungen von 23 Kunden bei der Versicherung angefragt. Für einen Kunden wurde die Deckung durch die Versicherung versagt, bei sechs Kunden wurde die Deckung durch die Versicherung herabgesetzt.

Im Rating durch die Versicherung schnitten 15 Unternehmen sehr gut oder gut ab, sieben Unternehmen wurden mit einem schlechten, ein Unternehmen mit einem sehr schlechten Rating bewertet. Die ausgewiesenen maximalen Deckungszusagen für ein Rating werden in einzelnen Fällen von der Versicherung überschritten.

Neben der Ausfallsdeckung besteht ein weiterer Nutzen in der aktuellen Information über die Bonität der Kunden. Die VEG hat aufgrund der Information die Möglichkeit, rasch kundenseitig zu reagieren und entsprechende Maßnahmen - wie das Einfordern von Sicherheiten oder eine Vorauszahlung - zu setzen. Die VEG hat in ihren Verträgen die Möglichkeit kurzer Abrechnungszeiten geschaffen.

Die Forderungsausfallsversicherung ist noch nie zum Tragen gekommen – einerseits wegen des Deckungsausschlusses, andererseits wegen des raschen Kundenmanagements der VEG.

### **Bewertung**

Die Option einer Deckungseinschränkung oder eines Deckungsausschlusses für das Versicherungsunternehmen reduziert nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs den Nutzen der Forderungsausfallsversicherung. Der Restnutzen liegt in der zweimonatigen Nachwirkung der Versicherung auch bei bereits angemeldetem Deckungsausschluss.

Gegen Forderungsausfälle kann auch durch ein professionelles Bonitätsmonitoring und durch die Dotierung einer Rückstellung vorgesorgt werden. Die VEG könnte aus der Kostendifferenz zwischen externem Bonitätsmonitoring und Versicherungsprämie eine Rückstellung von mindestens € 13.000 jährlich bilden.

Wie die Testabfrage durch den Landes-Rechnungshof bei einem Branchenspezialisten gezeigt hat, können Bonitätsinformationen mit Rating und Kredithöchstgrenze zu wesentlich günstigeren Konditionen und mit laufend aktualisierten Daten bezogen werden. Der Nutzen der Ratinginformation der Versicherung ist zu hinterfragen, zumal die Versicherung entgegen dem selbst errechneten schlechten Rating eine Deckung gewährt.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Forderungsausfallversicherung durch das Bonitätsmonitoring eines Branchenspezialisten zu ersetzen und eine Rückstellung für Forderungsausfälle zu dotieren.

### **3.5 Investitionen in Gebäude**

**Die ursprünglich geplanten Kosten für das neue Betriebsgebäude wurden aufgrund von Ausweitungen deutlich überschritten. Durch genehmigte Zusatzbudgets und Budgetkosmetik wie Indexierung von Baukosten oder Umschichtung von Baukosten zu Ausstattungskosten wurden die realen Kostenüberschreitungen reduziert.**

### **Situation**

Von September 1998 bis November 1999 wurde ein neues Betriebsgebäude für die VEG errichtet. Der planerische Entwurf wurde im Rahmen eines Architektenwettbewerbs ermittelt. Die budgetierten Baukosten wurden auf Basis des Siegerprojekts mit insgesamt € 3,2 Mio festgesetzt. In diesen Kosten sind € 80.000 für Bürotrennwände enthalten.

Mit der Realisierung inklusive Erledigung der Ausschreibungsmodalitäten wurden die Architekten und ein Projektmanagementbüro beauftragt. Die jeweilige Auftragsvergabe behielt sich die VEG vor. Die VEG setzte einen Bauausschuss ein, der die Abwicklung des Vorhabens kontrollierte und die relevanten Sachentscheidungen traf.

Im Laufe der Bauausführung wurden verschiedene zusätzliche Maßnahmen deutlich, die teils notwendig teils sinnvoll für die spätere Nutzung des Gebäudes erschienen. So wurden für Neuerrichtung des Lager- und Werkstattgebäudes € 145.000 und für Erweiterung des Kellers der VEG € 51.000 nachträglich bewilligt. Insgesamt bewilligte der Bauausschuss ein zusätzliches Budget der VEG von € 419.000. Zudem wurde die Umbuchung der budgetierten € 80.000 für Trennwände von Baukosten auf Ausstattungskosten bewilligt. Netto ergibt sich zum Abschluss der Bauphase ein bewilligtes Budget von € 3,6 Mio.

Aufgrund der Steigerung des Baukostenindex während der Bauzeit wurden weitere € 107.000 an Kosten vom Bauausschuss genehmigt. Neben den Kosten für die VEG hatte die Stadt Dornbirn als Grundeigentümerin und Nutzerin von Kellerräumlichkeiten Aufwendungen von € 225.000 zu tragen. Insgesamt wurden damit Kosten in Höhe von € 3,9 Mio bewilligt.

Die tatsächliche Abrechnung belief sich auf € 4,0 Mio. Gegenüber dem Budget zum Zeitpunkt nach Abschluss des Wettbewerbs ergeben sich unter Berücksichtigung der Trennwände tatsächliche Mehrkosten von € 900.000 oder rund 29 Prozent, davon wurden € 225.000 oder rund sieben Prozent durch die Stadt Dornbirn getragen.

## **Bewertung**

Durch die Umbuchung der budgetierten Kosten für Trennwände auf Ausstattung erscheinen die effektiven Gesamtbaukosten in Relation zu den budgetierten Kosten niedriger. Dadurch wird der Kostenvergleich verzerrt.

Eine Indexierung der Baukosten ist bei einer Gesamtbauzeit von 14 Monaten nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht branchenüblich. Gewerke werden in der Regel bei kurzen Bauzeiten zu Fixpreisen abgeschlossen. Werden die Kosten aufgrund der Indexierung zur ausgewiesenen Baukostenüberschreitung hinzugezählt, so liegen die tatsächlichen Kosten um € 271.000 oder rund sieben Prozent über den gerechtfertigten Kosten inklusive den diversen Mehrkosten.

Die deutliche Kostensteigerung während der Bauphase deutet auf eine nicht ausgereifte Grundlagenplanung hin.

## 4 Steuerung und Kontrolle

### 4.1 Internes Kontrollsystem

**Das Interne Kontrollsystem wurde im letzten Jahr deutlich ausgebaut, einzelne Richtlinien sind noch in Arbeit. Für weitere wesentliche Risikofelder wie IT-Sicherheit, Berichtswesen und Buchhaltung sollten ebenfalls Standards festgelegt werden. In der konkreten Umsetzung zeigen sich jedoch noch Mängel.**

#### Situation

Im Herbst 2003 hat die VEG gemeinsam mit ihrem Wirtschaftsprüfer begonnen, ein Internes Kontrollsystem in Form von Richtlinien festzuschreiben. Mit Stand 1. Juli 2004 sind elf Richtlinien verbindlich:

- Vertretung der Gesellschaft und Zeichnungsberechtigung: Entscheidungskompetenz einzelner Organe, Wertgrenzen für Zeichnungsberechtigungen, Unterschriftenregelung für bestimmte Geschäftsfälle, Wertgrenzen für Angebotsanfragen und Bestellungen
- Genehmigung von Zahlungen: Prüfung der sachlichen, rechnerischen Richtigkeit und Erteilung der Zahlungsfreigabe
- Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen
- Einkauf: Mindestanzahl an Angeboten, Ausschreibung, Bestellvorgang
- Nutzung von VEG-Fahrzeugen und Privatfahrzeugen für betriebliche Zwecke
- Abrechnung von Erdgas: Einholen der Zählerstände, Verrechnung von Akontobeträgen, Gutschriften und Nachverrechnung, Mahnwesen, Ratenvereinbarungen, Abschaltungen, Inkasso
- Abrechnung von Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt: Auftrags erfassung von Anchlusserstellung, Verrechnung von Dichtheitsprüfung und Zählermontage
- Abrechnung von Leistungen in Zusammenhang mit bestehenden Erdgasleitungen: Wartung und Reparatur von Gasgeräten, Materialverkauf, Leitungsumlegung, Schadensbehebung, Vermessungsdienstleistungen, Installationsarbeiten auf Anbotsbasis
- Tarife der VEG: Energiepreis, Netznutzungsentgelt, Erdgas als Treibstoff, Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt
- Übereinstimmungsprogramm gemäß § 7 Abs 3 lit c GWG
- Zahlungsdurchführung: Kontrolle der Zahlungsstapel, Überweisungsfreigabe, Kreditorenstammdaten, Einhaltung des 4-Augen-Prinzips

Vier weitere Richtlinien sind in Arbeit:

- Bestellte, benannte und beauftragte Mitarbeiter
- Liquiditätssteuerung und Veranlagung
- Personal
- Projektorganisation

Das Thema Stellvertretung wird in den Stellen- und Aufgabenprofilen abgebildet.

Der Landes-Rechnungshof hat die Umsetzung der Richtlinien anhand von Stichproben geprüft.

### **Bewertung**

Der Aufbau eines Internen Kontrollsystems hilft, die unterschiedlichen Risiken im Betrieb zu beherrschen. Der Landes-Rechnungshof erachtet die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer der VEG zum Aufbau eines Internen Kontrollsystems als zweckmäßig. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung können einzelne Kontrollrisiken vertieft behandelt werden.

Das Interne Kontrollsystem ist weitgehend aufgebaut, bisherige Regelungen wurden ersetzt. Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs sind einzelne Risikofelder wie IT-Sicherheit, Buchhaltung und Bilanzierung, Planung und Budgetierung, Berichtswesen und Risikomanagement noch nicht ausreichend durch definierte Standards abgedeckt.

Die Prüfung einzelner Kontrollrisiken durch den Landes-Rechnungshof hat ergeben, dass die Umsetzung des Internen Kontrollsystems noch nicht lückenlos erfolgt.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den Richtlinienkatalog um weitere Risikofelder zu ergänzen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Umsetzung zu forcieren und regelmäßig zu prüfen.

## **4.2 Controlling**

**Für technische Leistungen liegt die Kalkulation der Eigenleistung nur näherungsweise vor, ein Fremdvergleich wird dadurch erschwert. Den Kunden werden bei Hausanschlüssen Pauschalpreise in Rechnung gestellt, die Berechnungsgrundlagen sollten verbessert werden.**

### **Situation**

Ein wesentlicher Teil im Controlling der VEG ist die Planung, Budgetierung und der Soll/Ist-Vergleich von technischen Leistungen für den Netzausbau. Dazu gehören Aushub, Verlegung und Vermessung von Ortsrohrnetzleitungen und Hausanschlüssen. Unter Kosten- und Auslastungsaspekten stellt sich für die VEG ständig die Frage von Eigen- und Fremdleistung.

**Netz** Bei der Verlegung von Rohrleitungen und bei der Vermessung des Rohrleitungsnetzes bedient sich die VEG externer Leistungserbringer zur Spitzenabdeckung im Umfang von zirka 30 Prozent. Diese werden auf Grund der langen Anfahrtswege für die VEG vermehrt in den Regionen Oberland und Walgau eingesetzt.

In der Bausaison 2003/2004 beliefen sich die Ausgaben für Verlegung durch externe Leistungserbringer auf € 123.000 und für Vermessung auf € 91.000. Die Kosten für die einzelnen Fremdleistungen sind in Rahmenverträgen geregelt. Die Kalkulation der Eigenleistung für Verlegung und Vermessung berücksichtigt die direkten Kosten für Personal und KFZ sowie einen nicht näher definierten Overhead.

**Hausanschluss** Für einen Hausanschluss berechnet die VEG € 900 für die Verlegung. Zusätzlich können Kosten für den Mauerdurchbruch von € 109 sowie für Aushub von € 32 je Laufmeter anfallen, sofern diese Leistungen nicht vom Kunden erbracht werden.

Bei einem neuen Hausanschluss hat der Kunde die Wahl, ob er den Grabenaushub selbst vornimmt oder ob er die VEG damit beauftragt. Die VEG bietet die von ihren Vertragspartnern durchgeführten Tiefbauarbeiten nicht zu den tatsächlich anfallenden Kosten, sondern zu einem Pauschalpreis von € 32 je Laufmeter an.

Dieser Pauschalpreis resultiert aus den effektiven Tiefbaukosten, die die Vertragsunternehmen der VEG im Laufe eines Jahres in Rechnung gestellt haben. Die VEG berücksichtigt dabei keinen Aufschlag für VEG-interne Leistungen. Bei jeder eingehenden Tiefbauabrechnung für Hausanschlüsse berechnet die VEG den Laufmeterpreis auf Basis Gesamtkosten und Grabenlänge. Aus den über ein Jahr konsolidierten Zahlen ermittelt sie den Mittelwert, der laut VEG während der letzten Jahre stabil bei € 32 lag.

Die Pauschalpreise für Tiefbau, Verlegung und Mauerdurchbruch errechnen sich somit als Durchschnittssätze, denen keine detaillierten Kalkulationen einzelner Positionen zu Grunde liegen.

**Nachkalkulation** Eine laufende bzw abschließende Kostenkontrolle je Bauauftrag findet nicht statt. Die VEG begründet dies mit der genauen Planbarkeit der Kosten und mit dem Versorgungsauftrag. Die Kosten für Tiefbau, Verlegung und Vermessung weichen maximal fünf Prozent von der Planung ab. Bei technisch notwendigem Leitungsbau zur Sicherstellung der Versorgung ist laut Auskunft der VEG die Frage der Kosten nicht entscheidungsrelevant. Bei jedem Bauauftrag werden lediglich die eingehenden Rechnungen kontrolliert.

## **Bewertung**

Die Erweiterung des Netzes zum Anschluss neuer Kunden erfolgt nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit. Als Entscheidungsgrundlage dient eine Rentabilitätsanalyse, die die Kenntnis der tatsächlichen Kosten für Tiefbau, Verlegung und Vermessung erfordert. Die Kosten externer Leistungsträger sind in der Regel aus den Leistungskatalogen der einzelnen Rahmenverträge ersichtlich bzw. abschätzbar. Für Eigenleistung wird ein Durchschnittskostensatz angesetzt.

Um das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdleistung nach wirtschaftlichen Kriterien optimieren zu können, müssen direkte und indirekte Kosten in die Kalkulation einfließen. Während die direkten Kosten auf der Basis von Stundensätzen und Arbeitszeiten nachvollziehbar sind, fehlt der Nachweis der indirekten Kosten. Ein Vergleich zwischen Eigen- und Fremdleistung ist auf Basis der bestehenden Kalkulation nur schwer möglich.

Dem Kunden werden für einen Hausanschluss drei Pauschalpreise für Aushub, Mauerdurchbruch und Verlegung angeboten. Die Verrechnung von Fixpreisen vereinfacht für die VEG die Angebotserstellung. Bei einem relativ niedrigen Preis steigt die Bereitschaft der Kunden, den Aushub und Mauerdurchbruch durch die VEG durchführen zu lassen. Dadurch sichert sich die VEG eine gewisse Terminflexibilität und Planbarkeit der Kapazitäten.

Der Landes-Rechnungshof erachtet eine detaillierte Erfassung der technischen Daten und der effektiven Kosten für einen Hausanschluss als notwendig. Demgegenüber erscheint eine detaillierte Kalkulation und Nachkalkulation für jeden einzelnen Hausanschluss nicht zweckmäßig. Die exakt ermittelten Durchschnittssätze ermöglichen einerseits eine gezielte Preispolitik und geben andererseits einen Überblick über die Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt bei Hausanschlüssen die Leistungen und Kosten detaillierter zu erfassen, um die Durchschnittspreise und die Deckungsbeiträge exakter ermitteln zu können.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof die Qualität der Entscheidungsgrundlagen für Eigen- oder Fremdleistung zu verbessern.

### 4.3 Berichtswesen

**Budgetierung und Vorscheurechnung erfolgen nicht auf Quartals- sondern auf Jahresbasis. Die Quartalsberichte an den Aufsichtsrat enthalten keine Vergleichszahlen mit Ergebnissen der Vorperiode. Dadurch wird die begleitende Kontrolle durch den Aufsichtsrat erschwert.**

#### Situation

Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat regelmäßig Quartalsberichte vor. Der Quartalsbericht für das 2. Quartal 2003/04 vom 29. April 2004 umfasst eine Vorschau auf das Jahresergebnis sowie eine Planbilanz. Weiters wurde ein Übersichtsblatt erarbeitet, in dem wichtige Kenngrößen wie Gasabsatzzahlen, Gasbezugspreis, Netzanschlussleistungen abgebildet sind. In älteren Berichten wurden Vergleiche mit den jeweiligen Quartalen und dem Jahresergebnis des Vorjahres durchgeführt.

Das Budget wird auf Jahresbasis erstellt und dem Aufsichtsrat jeweils in der letzten Sitzung des ablaufenden Geschäftsjahres vorgelegt. In Ausnahmefällen erfolgte dies in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres. Die Vorlage für 2003/2004 umfasst die Budgetzahlen für das kommende Geschäftsjahr, das Budget des laufenden Jahres sowie die Ergebniszahlen des Vorjahres. Das Budget 2003 wird aus Gründen der Vergleichbarkeit auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. In älteren Budgetunterlagen findet sich auch das voraussichtliche Ergebnis des laufenden Jahres.

Vereinzelte finden sich eingeforderte Unterlagen des Aufsichtsrats nicht in der Dokumentation, bzw fehlen geforderte Berichte über die Erledigung von Aufgaben in den Protokollen der Folgesitzung. So wurden beispielsweise in der 51. Sitzung am 21. Oktober 2003 und in der 42. Sitzung vom 22. Juli 2001 Aufträge an die Geschäftsführung erteilt. Zur Erledigung der Themen findet sich keine Dokumentation in den Unterlagen.

Der Aufsichtsrat hatte bereits bisher einen Prüfungsausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses eingerichtet. Allerdings waren alle Mitglieder des Aufsichtsrats auch Mitglieder im Ausschuss. Seit Juni 2004 ist der Prüfungsausschuss mit einem Teil der Aufsichtsratsmitglieder besetzt.

Die Bilanz und der Jahresabschluss werden durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. In den Prüfberichten finden sich grundsätzliche Informationen zu den rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft sowie der Bestätigungsvermerk. URG-Zahlen sind nicht abgebildet, eine Darstellung der geprüften Teilbereiche des Internen Kontrollsystems findet sich im Prüfbericht nicht.

In den Jahren 2000 und 2001 stimmen die Vergleichszahlen aus den Vorjahren in einzelnen Positionen nicht mit den Angaben in den Prüfberichten der Vorjahre überein. In der GuV hat sich betreffend Materialverbrauch bedingt durch die neue Buchhaltungssoftware eine Verschiebung ergeben. Die Position Installationsmaterial weist Schwankungen von 290 Prozent auf.

## **Bewertung**

Die Quartalsberichte entsprechen nicht den allgemein üblichen Standards. Es fehlen Ergebniszahlen für das jeweilige Quartal, sowie der Vergleich dieser Ergebniszahlen mit der Vorperiode und dem Quartalsbudget. Dadurch wird nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die begleitende Kontrolle durch den Aufsichtsrat erschwert.

Kritisch beurteilt der Landes-Rechnungshof die Funktion des Prüfungsausschusses. Dieser wurde erst vor kurzem als Ausschuss im Sinne des GmbHG konstituiert. In den Protokollen fehlen Hinweise auf eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers.

Die Protokolle belegen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats häufig nicht an den Sitzungen teilnehmen. Besonders kritisch erachtet der Landes-Rechnungshof die Absenz von Mitgliedern bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen.

Nach Aussage des Wirtschaftsprüfers werden jährlich bestimmte Risikofelder geprüft. Im Prüfbericht sind die Ergebnisse der vertieften Prüfung von Risikofeldern nicht dargestellt, auch fehlen die nach § 273 HGB auszuweisenden URG-Kennzahlen. Mündliche Erläuterungen des Wirtschaftsprüfers sind auf Grund der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Gemäß § 223 Abs 2 HGB sind Anpassungen von Vorjahresbeträgen aus Gründen der Kontinuität und Vergleichbarkeit im Anhang des Prüfberichts anzugeben und zu erläutern. Dasselbe gilt, wenn die Beträge aus unterschiedlichen Perioden nicht direkt vergleichbar sind. Diese Angaben und Erläuterungen fehlen hinsichtlich der abgeänderten Zahlen in den Prüfberichten 2000 und 2001 sowie hinsichtlich der Veränderungen in der Verbuchung der Materialwirtschaft.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Budget gesamt und nach Quartalen darzustellen und die Ergebnisse in den Quartalsberichten mit den Vorperioden zu vergleichen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Auseinandersetzung mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers im Prüfungsausschuss auch entsprechend zu dokumentieren.

## **Stellungnahme**

*Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer der VEG sind der Auffassung, dass die mit der Abt IIIb des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abgestimmten und dem Aufsichtsrat vorgelegten Quartalsberichte den Bestimmungen des § 28a GmbH-Gesetz genügen. In Hinblick auf die speziellen branchenspezifischen Gegebenheiten – stark witterungs- und temperaturabhängige Entwicklung des Gasabsatzes in den einzelnen Quartalen, im Großkundenbereich vertraglich weitgehend abgesicherte konstante Margen, eingeschränkte Möglichkeiten einer unterjährigen Tarifierung bei den Kleinabnehmern – wurden die „Quartalszahlen“ im Sinne einer Aktualisierung von Planzahlen gesehen und verstanden. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres von bisher Kalenderjahr auf Gaswirtschaftsjahr unterstützt die präzise Ergebnisplanung zusätzlich, indem für die absatzstarken Quartale 1 und 2 die Gasbezugpreise zum Planungszeitpunkt bereits feststehen (1. Quartal) bzw. mit hoher Genauigkeit prognostizierbar sind (2. Quartal). Der Aufsichtsrat sah in der Berichterstattung zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise eine Erschwernis seiner begleitenden Kontrolle.*

*Die Arbeit des Prüfungsausschusses erfolgte in Wahrnehmung der damit verbundenen Verantwortung. Seitens der Geschäftsführung und des Wirtschaftsprüfers wurden jeweils detaillierte Erläuterungen, ua in Form einer Bilanzanalyse, zum Jahresabschluss gegeben. Auch war der Wirtschaftsprüfer in diesen Sitzungen immer persönlich anwesend. Die „fundierte Auseinandersetzung“ mit den Jahresabschlüssen der VEG hat stattgefunden, auch wenn die Protokollierung über die Sitzungen knapp und ohne speziellen Hinweis auf den Arbeitsinhalt erfolgte.*

*Der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes, das Budget gesamt und nach Quartalen darzustellen, wird bereits bei der Budgeterstellung für das Wirtschaftsjahr 2004/05 entsprochen.*

## **Kommentar L-RH**

Auf Grund der unterschiedlichen Auffassungen über die Qualität der Quartalsberichte und deren Übereinstimmung mit dem § 28 a GmbHG hat der Landes-Rechnungshof vier Quartalsberichte durch einen führenden Gesellschaftsrechtler prüfen lassen. Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die vorgelegten Quartalsberichte nicht die vollständigen betriebswirtschaftlichen Rechenwerke auf Quartalsbasis enthalten, daher keine Abweichungsanalysen und allfällige Plankorrekturen ermöglichen und somit nicht den Vorgaben des § 28 a GmbHG entsprechen.

#### 4.4 Management-Informationssystem

**Das Operative Prozessmanagementsystem erfüllt nicht nur Informations- und Dokumentationszwecke, sondern dient vor allem auch als Informations- und Steuerungsinstrument. Das Operative Prozessmanagementsystem wird gezielt weiterentwickelt und an die Bedürfnisse und Größe der VEG angepasst.**

##### Situation

Die VEG nutzt seit einigen Monaten ein Operatives Prozessmanagementsystem (OPS). Daten aus allen Unternehmensbereichen werden einerseits aus spezifischen Datenbanken übernommen und andererseits durch die jeweiligen Mitarbeiter selbst erfasst. Jeder Mitarbeiter hat dabei Zugriff auf die Daten seines Wirkungsbereichs sowie auf andere Bereiche je nach Berechtigung. Das OPS dient somit Mitarbeitern, Abteilungsleitern und Bereichsleitern zur laufenden Erfolgskontrolle.

Zu Kontrollzwecken sind einige Auswertungsmöglichkeiten schon derzeit möglich. Weitere Auswertungen sind in den Organisationsrichtlinien definiert und sollen in naher Zukunft zur Verfügung stehen. Künftig können die durchschnittlichen Tiefbaukosten bei Hausanschlüssen ständig aktuell ermittelt werden, da bei jeder Abrechnung die technischen Daten und die Kosten erfasst werden.

Aus der Datenvielfalt wird außerdem eine Reihe von Kennzahlen generiert, die der Unternehmensleitung als Steuerungsinformationen dienen. Die VEG plant, die Steuerungsinformationen laufend zu verbessern.

##### Bewertung

Das Operative Prozesssystem befindet sich zur Zeit noch in der Aufbau-phase. Der Landes-Rechnungshof erachtet das OPS als wichtiges und wertvolles Steuerungsinstrument.

Die positiven Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten lassen sich bereits erkennen. Wichtig bei der weiteren Entwicklung des OPS bzw Management-Informationssystems ist es, Datenauswahl sowie Datenqualität und -quantität an die Bedürfnisse und die Größe der VEG anzupassen.

## 5 Zusammenarbeit

### 5.1 Kooperation mit den Stadtwerken Bregenz

**Zwischen VEG und den Stadtwerken Bregenz bestehen Kooperationen hinsichtlich einzelner Dienstleistungen und dem Gasbezug. Der Gasbezug über die VEG ist bis 30.09.2004 befristet, eine Verlängerung ist zum Nutzen beider Unternehmen anzustreben. Die Kooperation ist ausbaufähig, da im Netzbau und -betrieb bis dato noch keine Synergien realisiert werden.**

#### Situation

Die Umsetzung des neuen GWG hat zu einem Ergebnisverlust für die Stadtwerke Bregenz geführt. Um die Kosten der Liberalisierung möglichst gering zu halten, wurden bereits einzelne Kooperationen bei Serviceleistungen und im Gasbezug realisiert.

#### Serviceleistungen

Durch die Liberalisierung wurde ein getrennter Ausweis der Netznutzungsentgelte und der bezogenen Energie auf den Kundenrechnungen notwendig. Im Zuge der Neugestaltung der Rechnungsausführung wurde zur einfachen Handhabung und zur Kostenminimierung die Leistungsverrechnung für Kunden der Stadtwerke Bregenz der VEG übertragen.

In einem Dienstleistungsübereinkommen wurden neben der Leistungsverrechnung diverse weitere Dienstleistungen im Kontext des Datenmanagements und der Verrechnung an die VEG übertragen. Die Vertragsparteien vereinbarten einen Euro pro Kunde als Verrechnungsbasis. Aufgrund einer mündlichen Absprache wird zur Zeit ein geringerer Betrag verrechnet. Entgegen der Regelung im Vertrag wurde diese Vertragsänderung nicht in Schriftform mit beidseitiger Unterschrift niedergelegt.

Bei der Anschaffung der erforderlichen Software für die Leistungsverrechnung wurde entsprechend der Nutzung ein Preissplitting vereinbart.

#### Gasbezug

Die Stadtwerke Bregenz beziehen ihr Erdgas von den Stadtwerken Lindau. Der zwischen den Stadtwerken Bregenz und den Stadtwerken Lindau bestehende Liefervertrag läuft bis 30.09.2008.

Mit Wirkung vom 01.10.2002 und für die Dauer von zwei Jahren erfüllt die VEG für die Stadtwerke Bregenz deren Vertrag mit den Stadtwerken Lindau und beliefert nunmehr die Stadtwerke Bregenz mit Erdgas. Das Liefervolumen beträgt rund 300 Mio kWh jährlich. Die Lieferbedingungen und -konditionen sind in zahlreichen Schreiben zwischen der VEG und den Stadtwerken Lindau einerseits sowie der VEG und ihrer Liefergemeinschaft Ruhrgas/GVS andererseits festgelegt. Ein umfassendes Vertragswerk unter Einbeziehung sämtlicher Beteiligten besteht nicht.

Alle Beteiligten haben ihr grundsätzliches Interesse an einer Fortsetzung der derzeitigen vertraglichen Situation über den 30.09.2004 hinaus bekundet. Zum Prüfungszeitpunkt war eine entsprechende Nachfolgeregelung noch nicht abgeschlossen.

Auf der Basis des einheitlichen Gasbezugs vereinfacht sich das Energiedatenmanagement in der gemeinsamen Bilanzgruppe. Dies betrifft vor allem die gemeinsamen Energiefahrpläne, die durch die VEG entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt werden. Die Kosten für EDV-Ausstattung und Energiedatenmanagement fallen durch den gemeinsamen Gasbezug nur einmal an, die Kosten für den Regelzonenführer konnten reduziert werden.

Die VEG verrechnet den Stadtwerken Bregenz zur Leistungsabgeltung von Energiedatenmanagement und Koordination des Gasbezugs einen Pauschalbetrag. In Zukunft soll die Verrechnung in Form eines geringen Aufschlags auf den Gasbezugspreis erfolgen.

#### Netzbetrieb

Im Bereich Netzausbau und Netzbetrieb besteht keine Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen. Sowohl VEG als auch die Stadtwerke Bregenz verfügen über Mitarbeiterressourcen für Verlegung und Anlagenwartung.

#### Bewertung

Durch die Kooperation mit den Stadtwerken Bregenz konnten beim Gasbezug und bei den Serviceleistungen Kosten eingespart und Synergieeffekte genutzt werden. Beide Unternehmen profitieren nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs von der Kooperation. Die Konditionen wurden entgegen der Bestimmung im Vertrag nur mündlich abgeändert.

Die VEG hat großes Interesse die Stadtwerke Bregenz langfristig mit Gas zu beliefern. Die Verlängerung des vorerst nur befristeten Eintritts der VEG in den Gasbezugsvertrag der Stadtwerke Bregenz ist noch ausständig.

Die VEG hat ein Konzept für eine vertiefte Kooperation mit den Stadtwerken Bregenz ausgearbeitet. Bei Netzausbau und Netzbetrieb bestehen noch nicht genutzte Synergiepotenziale. Erste Gespräche haben stattgefunden, ein Durchbruch ist auf Grund unterschiedlicher Interessen noch nicht gelungen. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs würde eine vertiefte Kooperation für die Stadtwerke Bregenz die Möglichkeit bieten, die erlittenen Ertragsverluste durch das GWG teilweise durch Einsparungen im technischen Bereich zu kompensieren.

**Empfehlung** Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Vertragsänderungen wie vereinbart schriftlich durchzuführen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, eine möglichst weitreichende Kooperation der VEG mit den Stadtwerken Bregenz zu vereinbaren.

## 5.2 Kooperation mit Illwerke/VKW-Konzern

**Mit dem Illwerke/VKW-Konzern wird in einzelnen Bereichen wie Objektdatenerhebung für GIS und Zählerablesung zusammen gearbeitet. In den Bereichen Recht und Treasury wäre eine verstärkte Kooperation zweckmäßig.**

**Situation** Bereits im Jahr 1996 wurden Gespräche zum Thema Kooperationen zwischen den Energieunternehmen im Miteigentum des Landes geführt. Als Ergebnis der Bestrebungen erfolgte eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der E-Wirtschaft Illwerke und VKW. Die VEG rückte weitgehend aus dem Blickfeld.

Mögliche Synergiepotenziale zwischen der VEG und dem Illwerke/VKW-Konzern werden einzelfallbezogen diskutiert, eine systematische Untersuchung wurde bis dato nicht mehr durchgeführt. Die Erhaltung einer umfassenden Eigenständigkeit der VEG liegt derzeit im Interesse der Gesellschafter.

**Zentrale Dienste** Grundsätzlich werden sowohl bei der VEG als auch im Illwerke/VKW-Konzern diverse Kompetenzen in den Zentralen Diensten und im Baubereich vorgehalten, die zur Erfüllung der Unternehmensleistungen erforderlich sind. In einzelnen Bereichen kommt es zu Kooperationen. So erfolgt die Ablesung der Gaszähler von rund 1.000 Haushalten pro Jahr und die Betreuung des Kundencenters der VEG außerhalb der Geschäftszeiten durch Mitarbeiter der VKW. Für diese Dienstleistungen bezahlt die VEG € 6.000 pro Jahr.

Juristische Fachkompetenz ist im Illwerke/VKW-Konzern umfassend vorhanden, bei der VEG wird diese Kompetenz extern über Rechtsanwälte zugekauft.

Die VEG veranlagt ein wachsendes Kapitalvolumen am Kapitalmarkt. Der Illwerke/VKW-Konzern hat ein Risikoprofil verabschiedet und baut derzeit ein professionelles Treasury auf.

**Vermessung und GIS** Im Versorgungsgebiet der VEG wurde die Objektdatenerhebung gemeinsam durch VEG, Illwerke/VKW-Konzern und die jeweils betroffene Kommune unter Federführung des Illwerke/VKW-Konzerns durchgeführt. Die anfallenden Kosten wurden unter den Beteiligten aufgeteilt.

Die Vermessung der jeweiligen Leitungsnetze erfolgt getrennt und ist auf die jeweiligen Bedürfnisse von VEG und Illwerke/VKW-Konzern abgestimmt. Begründet wird dies mit unterschiedlichen Messanforderungen hinsichtlich Messgenauigkeit und Erfassung von Höhenlagen, sowie einem netzspezifischen Informationsbedarf.

Objekt- und Vermessungsdaten werden in ein eigenes Geographisches Informationssystem (GIS) eingegeben und gepflegt. Dadurch entstehen zwei auf die Anforderungen des jeweiligen Unternehmens abgestimmte GIS. Laut Auskunft der Experten von VEG und Illwerke/VKW-Konzern stellen Gas- und Stromnetzbetreiber unterschiedliche Ansprüche an ein GIS. Der Betrieb eines gemeinsamen GIS biete daher keine Synergiepotenziale.

VEG und Illwerke/VKW-Konzern suchen zumindest jährlich im Gespräch mit dem Landesvermessungsamt nach weiteren möglichen Synergiepotentialen.

## **Bewertung**

Die Kooperation zwischen VEG und dem Illwerke/VKW-Konzern wird maßgeblich durch die Selbstständigkeit beider Unternehmen geprägt und erfolgt nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs auf angemessenem Niveau. Ressourcen für Technik, Vertrieb und Zentrale Dienste werden daher eigenständig vorgehalten.

Trotzdem sind nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs weitere Kooperationspotenziale in den Bereichen Recht und Treasury noch nicht genutzt. Die juristischen Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen steigen ständig, so zum Beispiel durch die Liberalisierung und die damit verbundenen Gesetze, Vergabe- und Vertragsrecht. Dadurch ergibt sich erhöhter Konsultationsbedarf, der sinnvoller Weise nicht ausschließlich über Rechtsanwälte abzudecken ist. Der Illwerke/VKW-Konzern verfügt über ausreichend Rechtsexpertise, um einen Großteil der Fragestellungen der VEG klären zu können.

Ein professionelles Treasury würde bei der VEG einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Auch hier kann nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die Zusammenarbeit zu positiven Kosten/Nutzen-Aspekten führen.

Durch die gemeinsame Objektdatenerfassung können Kosten reduziert werden. Die Kooperation schafft eine Win-Win-Situation, von der die VEG sowohl durch den niedrigen Organisationsaufwand im eigenen Unternehmen als auch durch die Kostenteilung profitiert.

## **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Kooperation zwischen VEG und Illwerke/VKW-Konzern in den Bereichen Recht und Treasury zu verstärken.

### 5.3 Kooperation mit Städten und Gemeinden

**Die VEG nutzt Mitverlegungsmöglichkeiten und senkt dadurch die eigenen Baukosten, gleichzeitig werden erhöhte Anforderungen an die Terminflexibilität in Kauf genommen. Durch mangelhaften Informationsfluss der Kommunen über Biomasseprojekte wird die Marktbearbeitung der VEG erschwert.**

#### Situation

Die VEG hat mit allen 36 Kommunen im Versorgungsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Kennelbach ein Gasversorgungsübereinkommen abgeschlossen. Inhalt dieser Übereinkommen ist einerseits die Einräumung eines Wegerechts zugunsten der VEG für Leitungsverlegung auf Gemeindegrund und andererseits die Versorgungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Wegerechtsübereinkommen umfasst weiters die Pflicht der Gemeinde, die VEG über sämtliche Aufgrabungen im Bereich des öffentlichen Gutes sowie verschiedene andere bauliche Maßnahmen zu informieren, wie zum Beispiel Wohn- und Siedlungsbau durch die Gemeinde.

Auf der Basis dieser Information nutzt die VEG kommunale Bautätigkeit nach Möglichkeit zur Mitverlegung. Beteiligen sich VEG und Gemeinde an einem Bauvorhaben, so werden die anfallenden Kosten entsprechend dem verursachten Aufwand geteilt. Die Planung der Gemeinden erfolgt teilweise kurzfristig, sodass eine hohe Flexibilität der VEG als Mitverleger erforderlich ist.

Auf informeller Basis erfolgt ein Informationsfluss bei privaten Bauansuchen. In der langfristigen Planung des Netzausbaus werden Informationen aus Flächenwidmungs- und Gesamtbebauungsplänen der Gemeinden genutzt. Im Herbst 2003 lagen Gesamtbebauungspläne in 11 der 36 mit Gas versorgten Gemeinden vor. Die Information über eingereichte Bauprojekte ist ein Ansatzpunkt für die Marktbearbeitung der VEG im Bereich Wohnbau.

Im geringen Ausmaß erbringt die VEG Vermessungsleistungen für Gemeinden. Zum Teil bildet ein Einzelauftrag für ein konkretes Projekt die Basis der Zusammenarbeit. Mit drei Gemeinden bestehen Rahmenverträge für Vermessungsleistungen. In diesen Vereinbarungen sind der zeitliche Rahmen, Inhalt und Qualität der Leistung, sowie Preise definiert. Die Verträge enthalten keine Haftungsvereinbarungen oder Angaben zu sonstigen Leistungskonditionen.

#### Bewertung

Der vereinbarte Informationsfluss von den Kommunen an die VEG erfolgt bei eigenen Bauprojekten und privaten Bauansuchen weitestgehend, bei eigenen Biomasseprojekten jedoch sehr eingeschränkt. Dadurch wird die Marktbearbeitung für die VEG erschwert.

Da Gesamtbebauungspläne mit Baunutzungszahlen in vielen Städten und Gemeinden fehlen, wird eine langfristige Planung der Netzverdichtung für die VEG erschwert. Die Kooperation bei Verlegungen für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation wurde aus Sicht der VEG verstärkt.

Die Mitverlegung von Leitungen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden erfordert von Seite der VEG teilweise eine kurzfristige Planung und eine hohe Flexibilität im Baubereich. Zugleich können die Aushubkosten durch Beteiligung an Mitverlegungsprojekten niedrig gehalten werden. Der Nutzen der VEG durch Kosteneinsparungen überwiegt den relativ hohen organisatorischen Aufwand.

Durch Vermessungen für Gemeinden wird die Auslastung der eigenen Ressourcen erhöht. Die Vertragsunterlagen sind aus juristischer Sicht nicht ausgereift.

### **Empfehlung**

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, den Informationsfluss von den Gemeinden an die VEG insbesondere bei Biomasseprojekten zu verbessern.

Bregenz, im Oktober 2004

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt



### **Abkürzungsverzeichnis**

BVergG	Bundesvergabegesetz
DVGW	Deutsche Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EnBw	Energie Baden-Württemberg AG
EON	E.ON Energie AG
GIS	Geographisches Informationssystem
GuV	Gewinn und Verlustrechnung
GVS	Gasversorgung Süddeutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
IKS	Internes Kontrollsystem
MIS	Management Informationssystem
OPS	Operatives Prozessmanagementsystem
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
RG	Ruhrgas
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VEG	Vorarlberger Erdgas GmbH
VIW	Vorarlberger Illwerke AG
VKW	Vorarlberger Kraftwerke AG